

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1983

MONTAG, 29. AUGUST 1983

Nr. 35

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis .....
Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises .....	Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen am Sportplatz“ der Gemeinde Grävenwiesbach im Hochtaunuskreis, soweit deren Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone III B) in die Gemarkung Hasselborn der Gemeinde Waldsolms in den Lahn-Dill-Kreis im Regierungsbezirk Gießen hineinreicht .....	1747
1730		hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis .....
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 7. 1983 bis zum 12. 8. 1983 ..		1747
1730		hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wahlsburg, Landkreis Kassel .....
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		1747
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung ....		hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg .....
1730		1747
Ausstellung der Apostille .....		hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg .....
1732		1748
Polizeigewahrsamsordnung vom 2. 1. 1980 .....		hier: Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg .....
1732		1748
Landeswettbewerb 1983/84 „Bauen und Wohnen in alter Umgebung“ ..		hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg .....
1732		1748
Anerkennung von Betonprüfstellen F nach DIN 1045 und DIN 1084 .....		hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis .....
1734		1748
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen .....
1734		1748
Ausländerrecht; hier: Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit .....		1748
1735		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen .....
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		1748
Musterverträge für Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen .....		<b>Hessisches Landesvermessungsamt</b>
1735		Amtliche Karten .....
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		1748
Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg .....		<b>Die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>
1740		DARMSTADT
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ vom 11. 8. 1983 .....
Richtlinien für die Gewährung von Frachthilfen im hessischen Zonenrandgebiet .....		1749
1741		<b>Der Hessische Verwaltungsschulverband</b>
Befreiung von verkehrsrechtlichen Vorschriften — Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen .....		Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983 .....
1743		1751
Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 17 und 55 in der Gemarkung Pilgerzell der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda ..		Sekretärinnen-Seminar des Verwaltungsseminars Wiesbaden .....
1744		1751
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		<b>Buchbesprechungen</b> .....
Immissionsschutz; hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes .....		1752
1744		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....
		1753
		Andere Behörden und Körperschaften .....
		1759
		Öffentliche Ausschreibungen .....
		1760

Seite 1729

Die achte Folge 1983 der monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

983

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 10. Mai 1983 ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 7198, gültig bis 10. Mai 1985, für Herrn Takanobu TOMIOKA des Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. August 1983

Der Hessische Ministerpräsident

P 12 — 2 a 10/05

Staatskanzlei

StAnz. 35/1983 S. 1730

984

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Juli 1983 bis zum 12. August 1983

## Statistische Berichte:

A I, A I 4 — vj 1/83

A II 1 — vj 1/83

A III 1 — vj 1/83

A IV 3 — vj 1/83

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1983 2,50

B I 2 und B II 2 — j/82

Lehrer an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen Schuljahr 1982/83 2,—

C III 2 — m 6/83

Schlachtungen im Juni 1983 1,—

C III 3 — vj 2/83

Milcherzeugung und -ablieferung im 2. Vierteljahr 1983 1,—

C IV 3 — m 6/83

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen Berichtsmonat Juni 1983 1,—

E I 1 — m 6/83

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1983 (Vorläufige Ergebnisse) 1,50

E II 1 — m 5/83

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1983 1,50

E IV 2 — m 5/83

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Mai 1983 1,—

F II 1 — m 6/83

Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1983 (Mit Kreisergebnissen für das 2. Vierteljahr 1983) 1,—

G I 1 — m 5/83

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Mai 1983 1,50

G III 1 — m 5/83

Die Ausfuhr Hessens im Mai 1983 (Vorläufige Zahlen) 1,50

G III 3 — m 5/83

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1983 (Vorläufige Zahlen) 1,50

G IV 1 — m 5/83

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Mai 1983 2,50

G IV 3 — m 5/83

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Mai 1983 1,50

H I 1 — m 5/83

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1983 Vorläufige Ergebnisse 2,—

H I 1 — m 6/83

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1983 und im 1. Halbjahr 1983 1,—

L II 2 — j/82

Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1982 3,50

M I 1 — m 2/83

Erzeugerpreise in Hessen im Februar 1983 2,—

M I 2 — m 6/83

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juni 1983 3,—

Wiesbaden, 12. August 1983

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/83

StAnz. 35/1983 S. 1730

985

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11) und 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1170)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als vertretbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Ernst Schuhmann	1863	Verbesserung im Bereich des Lohnsteuerverfahrens; hier: Änderung des Vordrucks „Fehlende Lohnsteuerkarte“ (Lager-Nr. 400)	50,—
Günther Woost	1666	Orientierungshilfe für Behördenbesucher — Wegweiser auf der Rückseite der Besucherzettel —	50,—
Arthur Schmidt	1798	Einführung eines landeseinheitlichen Vordrucks für Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 HBG	50,—

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Doris Siegel	1809	Änderung des Vordrucks „Reisekostenrechnung“ — Verbreiterung der Spalten —	50,—
Gisela Bennwitz	1851	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks Kost 14 (Kostennachricht bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung)	50,—
Rolf Graulich	1871	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks „Streckenmeldung“, LBS 9.13	50,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM	Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Klaus Werner Geier	1878	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Verfahren mit Kfz-Mängelkarten in Fällen, in denen eine unmittelbare Aushändigung an den Fahrzeughalter oder -fahrer nicht vorgenommen werden kann	50,—	Helmut Waldschmidt	1785	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Führung der Haftlisten der Staatsanwaltschaften in Loseblatt- statt in Buchform	150,—
Dieter Döring	1903	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Herausgabe einer neuen Übersicht von wiederkehrenden Fotosatzschriften und einer Arbeitsanleitung für die Herstellung von Rahmenflurkarten auf kopiertechnischem Wege unter Verwendung von Fotosatzschriften	50,—	Margrit Menger	1840	Einsparung von Portokosten bei der Rücksendung der Arbeitspapiere beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel	180,—
Klaus Ehrhardt	1861	Verbesserung im Bereich des Ordnungswidrigkeitenverfahrens; hier: Einführung eines weiteren Vordrucksatzes zu dem Vordrucksatz LBSt 3.15 — Ordnungswidrigkeitenanzeige — mit Postzustellungsurkunde	50,—	NN	1830	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Vereinfachung bei der Herstellung von Lageplänen — Verwendung von Klebefolien für die Beschriftung —	300,—
Edmund Helbing	1895	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Änderung des Vordrucks „Rechnung über Blutentnahme“ (LBSt. 3.451)	50,—	Günther Backes	1875	Entwicklung von Zinsberechnungsprogrammen für den programmierbaren Tischrechner „Compucorp 665“ bei nicht fristgerechter Verwendung und bei Rückzahlungen von Landeszuwendungen	300,—
Karl-Heinz Kratz	1597	Vereinfachung bei der Gewährung von Urlaub; hier: Einführung eines „Urlaubsblattes“	70,—	Hans Thielmann	485	Verfahrensvereinfachung bei der Gewährung von Landeszuwendungen für den Bau und die Erweiterung von Trinkwasserversorgungsanlagen, die zugleich dem Brandschutz dienen (abhängige Wasserversorgungsanlagen)	300,—
Hans-Joachim Horndasch	1792	Vereinfachung des Verfahrensablaufs bei der Zahlung von Ehrengaben nach der Dienstjubiläumsvorordnung; hier: Zulassung der unbaren Zahlung	70,—	Anton Michallek	1736	Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz; hier: Erhöhung der Mahngebühren	500,—
Horst Osterloh	1839	Vereinfachung im Bereich der Straßenbauverwaltung — Straßenplanung —; hier: Einführung von Formeln für die vereinfachte Berechnung von Klotoidenlängen und von Flächen mit gekrümmter Begrenzung	100,—	Hermann Brenner	1802	Vereinfachung des Arbeitsablaufs bei der Herstellung graphischer Anlagen zu Baugrundgutachten durch das Hessische Landesamt für Bodenforschung; hier: Verwendung einer Standard-Legende	800,—
Karl Reese	1849	Vereinfachung des Verfahrens bei der Ausstellung amtstierärztlicher Bescheinigungen zum Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit von Rindern	100,—	Hartmut Preßler	1860	Vereinfachung im Bereich der Polizei; hier: Konstruktion eines Studio-Schneidetisches für Videomaterial und eines Video- und Tonsteckfeldes für die Dokumentationszentralen der hessischen Polizei	1500,—
Thomas Ickstadt	1865	Verbesserung im Bereich der Kraftfahrzeugsteuerstellen mit Datenträgeraustausch; hier: Erleichterung bei der Aktenführung und -aufbewahrung — Einführung eines Mantelbogens zur Verwendung als „Steuerakte“ —	100,—	Kurt Budeck Walter Berthold Alfred Krause	1922	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Konstruktion einer Umschalteinrichtung für die vollautomatische Knotenvermittlung beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main	3000,—

Wiesbaden, 5. August 1983

Der Hessische Minister des Innern  
I A 14 — 3 v

StAnz. 35/1983 S. 1730

986

**Ausstellung der Apostille**

Bezug: Erlaß vom 30. Januar 1981 (StAnz. S. 439)

Norwegen ist mit Wirkung vom 29. Juli 1983 dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) beigetreten.

Der Urkundenverkehr mit Norwegen richtet sich daher ab sofort nach Abschnitt V des Bezugserrlasses.

Wiesbaden, 12. August 1983

**Der Hessische Minister des Innern**

II A 1 — 2 f 02.01

— Gült.-Verz. 302 —

StAnz. 35/1983 S. 1732

987

**Pollizelgewahrsamsordnung vom 2. Januar 1980**

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Januar 1980 (StAnz. S. 126)

§ 27 meines Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

**§ 27****Besuche**

(1) Ein Verwahrter darf Besuche nur mit Einverständnis der sachbearbeitenden Dienststelle, ggf. der Staatsanwaltschaft, empfangen. Als Besucher sind im allgemeinen nur nahe Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister), Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, Geistliche und konsularische Vertreter zuzulassen.

(2) Besuche dürfen nur in Gegenwart des Sachbearbeiters oder eines anderen mit dem Sachverhalt genügend vertrauten Beamten stattfinden. Dieser achtet darauf, daß Gegenstand und Inhalt der Unterredung mit dem Zweck der Freiheitsentziehung vereinbar sind. Die Unterredung in einer nicht-deutschen Sprache ist nur zulässig, wenn sie der anwesende Beamte versteht oder der Besucher oder Besuchte einen zuverlässigen Dolmetscher zur Verfügung stellt oder der Besucher selbst die Gewähr für eine einwandfreie Übersetzung bietet. Die Besuchsdauer ist im allgemeinen auf 15 Minuten zu beschränken. Besuche sind im Aufnahmenachweis einzutragen.

(3) Dem aus strafprozessualen Gründen Verwahrten ist im Rahmen des § 148 StPO freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Der Verteidiger muß sich als solcher durch die Vollmacht des Verwahrten oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Besuche sind im Aufnahmenachweis zu vermerken.

Wiesbaden, 29. Juli 1983

**Der Hessische Minister des Innern**

III B 1 — 26 06 05

— Gült.-Verz. 31 000 —

StAnz. 35/1983 S. 1732

988

**Landeswettbewerb 1983/84 „Bauen und Wohnen in alter Umgebung“**

Die Auseinandersetzung mit der vorgefundenen gebauten Stadt ist ein die Städtebau- und Architekturgeschichte beherrschendes Thema. Ihre Zeugnisse lassen — soweit sie auf uns überkommen sind — die jeweils unterschiedliche Gewichtung von alt und neu erkennen.

In dem zurückliegenden Jahrzehnt ist die Beschäftigung mit den alten Stadt- und Baustrukturen zunehmend bewußter erfolgt. Dies betrifft sowohl die städtebaulichen Erneuerungskonzepte als auch die Modernisierungsmaßnahmen und die Neubauten in den bebauten Gebieten. Entwicklung oder Erneuerung der Städte sind nicht länger als gegensätzliche Konzepte zu begreifen. Vielmehr sieht die Stadtentwicklung unserer Tage in der Erneuerung der alten Baugebiete eine zentrale Aufgabe. Erhaltung und Verbesserung der Wohnsituation der in diesen Bereichen lebenden Menschen sowie Stabilisierung des Wohnungsangebots durch Schließung von Baulücken, Modernisierung von Gebäuden, Maßnahmen im Wohnumfeld werden auch künftig Schwerpunkte der Stadtentwicklungspolitik des Landes sein. Ihre Umsetzung bedarf aber vor allem der intensiven Mitwirkung der hessischen Gemeinden.

Trotzdem wird weiterhin auch neues Bauland gebraucht werden. Die Inanspruchnahme solcher Flächen setzt aber eine sorgfältige planerische Vorbereitung voraus. Daß flächensparendes Bauen nicht zu einem Verlust an Wohnwert führen muß, belegen zahlreiche gelungene Beispiele.

Der Landeswettbewerb „Bauen und Wohnen in alter Umgebung“ wird ausgeschrieben, um allen hessischen Städten und Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Planungen und Maßnahmen im Rahmen dieser zentralen städtebaulichen Aufgabe aufzuzeigen und einem Vergleich zu unterziehen. Er soll das gemeinsame Bemühen von Bürgern, Gemeinden und Staat um die erhaltende Erneuerung in das öffentliche Interesse rücken.

Die Ausschreibung erfolgt in der Wettbewerbsreihe „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“, in der Wettbewerbe in den Jahren 1966, 1970, 1974 und 1981 durchgeführt worden sind. Sie greift zugleich die Thematik des Wettbewerbs 1978 „Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau“ mit einem aktuellen Schwerpunkt wieder auf.

Die Beiträge zum Landeswettbewerb sollen in einer Wanderausstellung einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Darüber hinaus ist die Dokumentation in der Reihe „Städtebau in Hessen“ beabsichtigt. Alle hessischen Gemeinden sind aufgerufen, an diesem städtebaulich bedeutenden Wettbewerb teilzunehmen.

Wiesbaden, 5. August 1983

**Der Hessische Minister des Innern**

V C 1 — 61 d 02/31 — 1/83

StAnz. 35/1983 S. 1732

**Anlage**

Der Hessische Minister des Innern schreibt im Zusammenwirken mit dem Hessischen Städtetag, Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Landkreistag den Landeswettbewerb 1983/84 „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ mit dem Thema „Bauen und Wohnen in alter Umgebung“ für alle hessischen Gemeinden aus.

**1. Ziel des Wettbewerbes**

Bis zur Mitte des vergangenen Jahrzehnts lag der Schwerpunkt des Städtebaus bei der Planung von Neubaugebieten. Viele Gebiete mit hohem Wohnstandard sind entstanden. Eine große Zahl älterer innerörtlicher Wohnbereiche entspricht dagegen nicht mehr den Anforderungen, die der Bürger heute an seine Wohnung und Wohnumgebung stellt. Dies hat dazu geführt, daß insbesondere immer mehr jüngere aktive Bewohner aus diesen Bereichen in das Stadtumland abwandern.

Die Folge ist eine unerwünscht einseitige Bevölkerungsstruktur in den dicht besiedelten Innenbereichen. Darüber hinaus besteht bei unkontrolliertem Verlauf der Randwanderung die Gefahr der Zersiedlung des Umlandes. Diese Probleme stellen sich nicht nur in den Großstädten, sondern in ähnlicher Weise in mittleren und kleinen Städten und Gemeinden sowohl in den verdichteten Bereichen als auch im ländlichen Raum.

Unter den heutigen Bedingungen ist zur ausreichenden Wohnungsverorgung eine geordnete Neubautätigkeit zwar unerlässlich, die Verbesserung der Wohnsituation in den alten Ortskernen und Innenstadtbereichen bleibt aber eine städtebauliche Aufgabe von gleichem Rang.

Vordringlich sollten in den älteren Baugebieten Wohnungen zu tragbaren Kosten erhalten oder geschaffen werden, die den Wohnansprüchen der Bevölkerung genügen. Dabei sollten neben der Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen insbesondere alle Möglichkeiten zur Schaffung neuen Wohnraumes ausgeschöpft werden, um die Quartiere insgesamt als Wohnstandorte aufzuwerten. Hierzu ist insbesondere die Errichtung neuer Gebäude im Rahmen des Stadumbaus erforderlich; ebenso kommen Neubauten zur Schließung von Baulücken in Betracht. Daneben sollte von der Möglichkeit des Ausbaus und der Erweiterung bestehender Gebäude Gebrauch gemacht werden. Bei allen diesen Maßnahmen sollten ortsspezifische Besonderheiten, Unverwechselbarkeit, Milieu- und Gestaltwerte erhalten und verstärkt zur Geltung gebracht werden.

Dies kann mit Wohn- und Bauformen erreicht werden, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und in der Gestaltung auf die vorhandene Bebauung Rücksicht nehmen: Neues Bauen in alter Umgebung soll sich unter Berücksichtigung historischer Bezüge durchaus neuzeitlicher Gestaltungsmittel und Bautechnik bedienen und sich als zeitgemäß zu erkennen geben.

Die Wohn- und Bauformen sollten die Vorteile innerstädtischen Lebens mit Qualitäten verbinden, die häufig das Wohnen am Stadtrand bietet. Dem innerstädtischen Wohnen mit seinen spezifischen Vorteilen ist auch in Mischung mit vertretbaren anderen Nutzungen verstärkt Geltung zu verschaffen.

Es wird daher im Rahmen des Landeswettbewerbes „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ das Thema

„Bauen und Wohnen in alter Umgebung“ als Schwerpunkt ausgeschrieben.

Der Wettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ ist in den Jahren 1966, 1970, 1974 und 1981 auf der Ebene der Länder und des Bundes durchgeführt worden. Der Wettbewerb 1983/1984 stellt zugleich bestimmte Ergebnisse des 1978 durchgeführten Landes- und Bundeswettbewerbes „Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau“ in einen stärkeren stadtentwicklungspolitischen und städtebaulichen Zusammenhang und einen aktuellen Bezug.

Dieser Wettbewerb wird ausgeschrieben, um die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit auf die Bedeutung des Bauens und Wohnens in alter Umgebung zur Sicherung der Innenstädte und Ortskerne als Wohnort zu lenken. Er soll allen Gemeinden Gelegenheit geben, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet nach außen sichtbar zu machen und Beispiele für eine künftige Stadtentwicklung zu setzen. Herausragende Leistungen der Städte und Gemeinden, insbesondere ihr Zusammenwirken mit Bürgern, Bauherren, Bauträgern, Planern, Architekten und Ingenieuren zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Innenstädten und Ortskernen, sollen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

## 2. Schirmherr

Schirmherr des Landeswettbewerbes „Bürger, es geht um Deine Gemeinde 1983/1984: Bauen und Wohnen in alter Umgebung“ ist der Ministerpräsident.

## 3. Auslober

Auslober des Landeswettbewerbes ist der Minister des Innern im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes.

## 4. Verfahren

Der Landeswettbewerb geht dem gleichnamigen Bundeswettbewerb voraus, den der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgeschrieben hat. Die Ausschreibung des Bundeswettbewerbes kann bei der Geschäftsstelle des Landeswettbewerbes angefordert werden (siehe Nr. 11).

## 5. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt am Landeswettbewerb sind alle Gemeinden des Landes Hessen. Die Gemeinde nimmt jeweils mit einem Beitrag teil. Soweit der Wettbewerbsbeitrag nicht die Gemeinde als Ganzes darstellt, sondern sich auf einen Stadtteil oder Ortsteil bezieht, sollte dieser kommunalpolitisch und städtebaulich abgrenzbar sein.

Teilnahmeberechtigt am Bundeswettbewerb sind die von den Ländern gemeldeten, aus den Landeswettbewerben hervorgegangenen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 3000. Hessen kann drei Gemeinden für den Bundeswettbewerb melden.

## 6. Zeitlicher Ablauf

### 6.1 Gemeinden, die beabsichtigen, am Landeswettbewerb teilzunehmen, sollen dies der Geschäftsstelle (siehe Nr. 11) möglichst

bis 30. September 1983

mitteilen.

### 6.2 Zu einem Informationsgespräch mit den teilnehmenden Gemeinden wird

voraussichtlich im Oktober 1983

gesondert eingeladen.

### 6.3 Die Wettbewerbsunterlagen sind bei der Geschäftsstelle bis 15. Januar 1984

einzureichen.

### 6.4 Prüfung, Bewertung und ggf. Bereisung durch die Landesbewertungskommission mit anschließender Bekanntgabe und Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses erfolgt

voraussichtlich im März 1984.

### 6.5 Ausstellung und Ehrung der Teilnehmer am Landeswettbewerb finden

voraussichtlich im Frühjahr 1984

statt.

## 7. Auszeichnungen

Diejenigen Gemeinden, die die Wettbewerbsanforderungen am besten erfüllen, werden nach der Entscheidung der Landesbewertungskommission durch den Minister des Innern als „Landessieger“ benannt und ausgezeichnet. Die Anzahl der Landessieger bestimmt die Landesbewertungskommission.

Den Siegern im Landeswettbewerb werden Plaketten und Geldpreise verliehen. Darüber hinaus können vorbildliche Leistungen auf Teilgebieten gesondert ausgezeichnet werden. Alle teilnehmenden Gemeinden erhalten eine Urkunde.

Die Auszeichnungen werden den Vertretern der Städte und Gemeinden in einer Schlussveranstaltung durch den Minister des Innern überreicht.

## 8. Veröffentlichung und Ausstellung

Die Ergebnisse des Landeswettbewerbes werden in Presse, Rundfunk und Fernsehen veröffentlicht. Die beispielhaften Beiträge der Gemeinden sollen im Rahmen einer Wanderausstellung der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Die Dokumentation der Wettbewerbsbeiträge in der Reihe „Städtebau in Hessen“ ist vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) beabsichtigt, die von den Ländern zum Bundeswettbewerb eingereichten und prämierten Wettbewerbsbeiträge der Gemeinden auf der Internationalen Bauausstellung Berlin 1984 in einer Ausstellung zu zeigen, die voraussichtlich im November 1984 stattfinden wird.

## 9. Landesbewertungskommission

Der Minister des Innern beruft die sachverständigen Mitglieder der Landesbewertungskommission. Ihr sollen insbesondere Vertreter des Kultusministers, des Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes, des Landkreistages, der Architektenkammer sowie andere fachkundige Mitglieder angehören.

Die Bewertungskommission ermittelt die Sieger im Landeswettbewerb. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 10. Fachliche Beratung

Zur fachlichen Beratung, insbesondere hinsichtlich Umfang und Darstellung der Wettbewerbsbeiträge, stehen die Dezernate Bauleitplanung bei den Regierungspräsidenten oder die Geschäftsstelle für den Landeswettbewerb zur Verfügung.

## 11. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung für die Abwicklung des Landeswettbewerbes liegt beim

Hessischen Minister des Innern  
Referat für städtebauliche Grundsatzfragen  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
6200 Wiesbaden  
Tel. 0 61 21 / 35 35 91 oder 35 35 77

Betreff: Landeswettbewerb 1983/84 „Bauen und Wohnen in alter Umgebung“.

## 12. Gegenstand

Gegenstand des Wettbewerbes sind Bereiche in innerörtlichen Gebieten, die vorbildlich für zeitgemäßes Bauen und Wohnen in alter Umgebung sind. In diesem Rahmen können Einzelgebäude mit ihrer Einführung in die alte Umgebung von besonderer Bedeutung sein.

Die Neubauten und Erneuerungsmaßnahmen sollen in der Regel nicht älter als zehn Jahre sein. Der Wettbewerbsbereich kann neben dem Wohnen auch andere Nutzungsarten umfassen.

Für die Auswahl der Bereiche können insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

**städtebauliche Einordnung** in die Umgebung nach einem Planungskonzept der Gemeinde unter Berücksichtigung ortsspezifischer Besonderheiten (beispielsweise Unverwechselbarkeit, Milieuwerte)

**bauliche Einordnung** in die bestehende ältere Bebauung (Maßstäblichkeit und sinnvolle Differenziertheit in der Gestaltung; Einfachheit der Konstruktion, Material- und Farbgleichheit)

**Wohnen**, insbesondere

- kostengünstiges und flächensparendes Bauen,
- energiesparende Maßnahmen,

- räumliche Möglichkeiten zur Eigenbetätigung der Bewohner (Einfamilienhausqualitäten für Mehrfamilienhauswohnungen, Übergangszonen zum Außenraum),
- Eignung zur Eigentumsbildung, auch für junge Familien
- Anpassungsfähigkeit an individuelle Wohnwünsche,
- Eignung für unterschiedliche Bedürfnisse, beispielsweise von Familien mit Kindern und von alleinstehenden alten und behinderten Mitbürgern.

#### Wohnumfeld im privaten und öffentlichen Bereich

- gemeinschaftlich nutzbare Einrichtungen,
- Spiel- und Begegnungsflächen, Wohnhöfe,
- Grünflächen, Wohnungsgärten (Mietergärten),
- begrünte Dächer und Terrassen.

#### Verkehr, insbesondere

- Ordnung des Fahrverkehrs (Autos, Fahrräder), des ruhenden Verkehrs und des Fußgängerverkehrs auf der Grundlage eines langfristigen Konzeptes,
- Grün im Straßenraum,
- Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln.

#### Versorgung, insbesondere

- Erhaltung und Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung durch öffentliche und private Einrichtungen.

#### Umweltschutz, beispielsweise

- aktiver und passiver Lärmschutz,
- Verringerung der Luftverunreinigungen, Verwendung neuzeitlicher Technologien im Bereich der Energieversorgung,
- Minderung gewerblicher Immissionskonflikte.

Dabei ist es Aufgabe der teilnehmenden Gemeinde, ihre Schwerpunkte herauszustellen.

#### 13. Bewertungskriterien

Die unter Nr. 12 der Ausschreibung dargestellten Bewertungsbereiche werden insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

##### 13.1 Qualität:

Entsprechen die vorhandenen oder geplanten Bauten bzw. Maßnahmen in Anordnung, Beschaffenheit, Gestaltung und Sicherheit den heutigen Vorstellungen?

Ist der Einsatz der Mittel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht positiv zu beurteilen?

Inwieweit zeichnen sich die geplanten oder getroffenen Maßnahmen durch Ideenreichtum und Vielfalt aus?

##### 13.2 Quantität:

Entsprechen die vorhandenen oder geplanten Bauten bzw. Maßnahmen in ihrem Umfang dem Bedarf?

##### 13.3 Entstehungsprozeß:

In welcher Weise und in welchem Umfang haben Gemeindevertretung, Bürger und Verwaltung zusammengewirkt (transparente Planung, bürgerschaftliche Mitwirkung)?

Inwieweit haben die politischen Gremien, Bürgervereinigungen, Einzelpersonen und/oder die Verwaltung es verstanden, durch besondere Initiativen und Einsatzbereitschaft Impulse zu geben und Entwicklungen zu initiieren?

Die Ergebnisse werden an ihrer Ausgangslage gemessen. Bei der Bewertung sollen auch besondere Umstände oder Schwierigkeiten (z. B. einseitige Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche Monostruktur, Gemengelagen) und die jeweiligen Möglichkeiten des Wettbewerbsteilnehmers berücksichtigt werden.

#### 14. Umfang und Darstellung des Wettbewerbsbeitrages und der Ausstellungstafeln

Die Darstellung der Leistungen im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages sollte knapp und anschaulich sein. Die Beiträge der Gemeinden sollten folgende Unterlagen umfassen:

##### 14.1 Pläne und Anschaffungsmaterial in einem Ordner DIN A 4, der alle Informationen zur Beurteilung durch Vorprüfung und Bewertungskommission enthält:

Kurz gefaßter Erläuterungsbericht (maximal 10 Seiten, Gliederung entsprechend Nr. 12 der Ausschreibung) mit

Darlegung der Ausgangslage sowie der Ziele und Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Wohnsituation; Angaben zur Stadt- bzw. Gemeindeentwicklungsplanung; Angaben zum Flächennutzungsplan; ein oder zwei beispielhafte, aktuelle Bebauungspläne oder städtebauliche Entwürfe; Satzung zur Stadt- bzw. Ortsgestaltung; ergänzende Veröffentlichungen; Bildmaterial, soweit vorhanden: kleine Auswahl von Diapositiven.

Der Name der Gemeinde sollte auf dem Rücken des Ordners deutlich lesbar sein.

- 14.2 Daneben ist für die in Nrn. 6 und 8 der Ausschreibung genannten Ausstellungen Ausstellungsmaterial zur Veranschaulichung der wesentlichen Planungen und Realisierungen gefordert. Die für die Vermittlung der gestalterischen und funktionalen Qualitäten erforderlichen Pläne und Abbildungen sollten dabei in informativer und ansprechender Form auf möglichst leichten und dünnen, aber stabilen Ausstellungstafeln dargestellt werden.

Je Beitrag sollen zwei bis maximal fünf Tafeln von 1,0 × 2,0 m (Hochformat) eingereicht werden, wobei ein Sockel in Höhe von 0,5 m frei von Darstellungen bleiben muß. Es ist beabsichtigt, die Tafeln kojenartig anzuordnen.

Die Teilnehmer verpflichten sich, im Falle der Meldung zum Bundeswettbewerb die für die Ausstellung in Berlin erforderliche einheitliche Aufbereitung ihres Beitrages vorzunehmen.

15. Rückgabe des Wettbewerbsbeitrages und der Ausstellungstafeln

Alle eingereichten Unterlagen sollten nach Abschluß des Landes- bzw. Bundeswettbewerbss noch für Dokumentationszwecke zur Verfügung stehen. Danach werden sie den Teilnehmern zurückgereicht.

Die Tafeln werden den teilnehmenden Gemeinden für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit nach Abschluß der Ausstellungen zurückgegeben.

989

#### Anerkennung von Betonprüfstellen F nach DIN 1045 und DIN 1084

Mit Bescheid vom 10. August 1983 habe ich die

Prüfstelle für Betonversuche  
Fachbereich 14 — Bauingenieurwesen  
Gesamthochschule Kassel  
Leiter: Professor Dr.-Ing. Schneider

als Betonprüfstelle F gemäß Abschn. 2.3.2 der DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, für die Fremdüberwachung der Herstellung von Baustellenbeton B II, Beton- und Stahlbetonfertigteilen und Transportbeton nach § 30 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung anerkannt.

Damit ist die Prüfstelle für Betonversuche berechtigt, als Prüfstelle F sämtliche betontechnologischen Prüfungen nach DIN 1084 Blatt 1 bis 3 durchzuführen.

Das Verzeichnis der Prüfstellen in Hessen — Anlage 2 meines Erlasses vom 3. Februar 1981 (StAnz. S. 588) zum Nachweis der Brauchbarkeit und Überwachung der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen — bitte ich, entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 11. August 1983

Der Hessische Minister des Innern

V A 22 — 64 a 08 — 37/83

StAnz. 35/1983 S. 1734

990

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 14. Oktober 1982 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4263 für Polizeihauptwachmeister-Anwärter Stefan Enders ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. August 1983

Direktion der Hessischen

Bereitschaftspolizei

P — 7 d 14

StAnz. 35/1983 S. 1734

991

**Ausländerrecht;**

hier: Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Bezug: Erlaß des MdI vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1554)

In Nr. III. 1. des o. a. Erlasses muß es in der Zeile 2 und 3 statt „unselbständigen“ richtig „selbständigen“ heißen.

**Die Redaktion**

StAnz. 35/1983 S. 1735

992

**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN****Musterverträge für Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen.**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in Verbindung mit dem Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) Musterverträge für Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen herausgegeben.

Die Ausarbeitung dient in erster Linie als Arbeitserleichterung für hausverwaltende Dienststellen, die zweckmäßigerweise auf diese Hilfsmittel im Rahmen der Betriebsüberwachung hingewiesen werden sollten.

Die „Musterverträge für Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen“ beinhalten sieben Leistungskataloge für Arbeitskarten verschiedener Anlagenarten.

Ich bemerke dazu, daß im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben in der Richtlinie Nr. 5.8 zu § 10 VOB/A die Bauämter angewiesen sind, mit den hausverwaltenden Dienststellen darauf hinzuwirken, daß bei Angeboten mit Lieferung und Montage auch die Wartung einbezogen wird und hierfür die Musterverträge verwendet werden.

Für die Staatliche Hochbauverwaltung habe ich die Ausarbeitung mit Erlaß vom 27. Mai 1981 — B 1013 — 1 — V A 3 — (n. v.) eingeführt.

Der Mustervertrag einschließlich der Arbeitskarten kann bei der

Seidel Verlagsgesellschaft mbH,  
Rheindorfer Straße 87,  
5300 Bonn 3 (Tel. 02 28/47 50 51/52),

für ca. 5,— DM/St. zusätzlich Kosten für Verpackung und Porto bezogen werden.

Ich empfehle die Beschaffung für den dienstlichen Gebrauch. Die AMEV-Ausarbeitung wird nachstehend wiedergegeben, jedoch ohne die Leistungskataloge.

Wiesbaden, 11. August 1983

**Der Hessische Minister der Finanzen**

B 1013 — 1 — V A 31

— Gült.-Verz. 433 —

StAnz. 35/1983 S. 1735

Anlage

**1. Leitfaden**

für den Abschluß von Verträgen über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen

Es hat sich für die Verwaltungen als notwendig erwiesen, Muster für Instandhaltungsverträge zu entwickeln, in denen die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner klar abgegrenzt und der Leistungsumfang festgelegt werden.

Der AMEV empfiehlt daher den Abschluß eines Instandhaltungsvertrages, der grundsätzlich aus

— einem allgemeinen Vertragsteil  
— einer Bestandsliste

und

— einer Arbeitskarte

besteht.

Er ist für die überwiegende Zahl von technischen Anlagen und Einrichtungen anwendbar, ausgenommen für Fernmeldeanlagen u.ä. und für Vollinstandhaltungsverträge (sog. Vollwartungsverträge).

Dieser Leitfaden enthält: den Vertragstext das Muster einer Bestandsliste, Leistungskataloge zur Aufstellung von Arbeitskarten für

- Ölfeuerungsanlagen
- Gasfeuerungsanlagen
- kombinierte Gas-/Ölfeuerungsanlagen
- Kesselanlagen nach TRD 604 Blatt 1
- Kesselanlagen nach TRD 604 Blatt 2
- Raumlufttechnische Anlagen
- Aufzugsanlagen

Es ist beabsichtigt, für weitere technische Anlagen und Einrichtungen Leistungskataloge zu erstellen.

Grundsätzlich geht der AMEV davon aus, daß in den Instandhaltungsverträgen die Arbeitsleistungen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes sowie zur Bewahrung des Soll-Zustandes durch Arbeitskarten im einzelnen festgelegt werden.

Es kann auch ein pauschalierter Arbeitsumfang vereinbart werden.

Die Leistungskataloge sind auch geeignet für das Aufstellen von Instandhaltungsplänen zur Durchführung der Arbeiten mit eigenem Personal.

**Hinweise für die Anwendung:**

Der Vertrag läßt die Möglichkeit zu, spezielle Regelungen zu treffen. Die gilt beispielsweise für

- Einbeziehung/Umfang kleinerer Instandsetzungsarbeiten (Ziff. 2.2 bis 2.4)
- Zeitpunkt der Instandhaltungsarbeiten (Ziff. 4.6)
- Vergütung der Instandhaltungsarbeiten (Ziff. 5.)
- Dauer der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Ziff. 6.2)
- Lieferung und Vergütung von eingebauten Ersatzteilen (Ziff. 5.1)

In der Bestandsliste sind Einbauport, Baujahr und technische Daten der instandzuhaltenden technischen Anlage(n) und Einrichtung(en) in einem Umfang anzugeben, wie es zur eindeutigen Vertragsabgrenzung notwendig ist.

Die Leistungskataloge enthalten eine Auflistung von Inspektions- und Wartungsarbeiten, die für die betreffenden technischen Anlagen Gruppen im allgemeinen umfassend sind. Daher ist für jede technische Anlage aus den vorliegenden Leistungskatalogen im Benehmen mit dem in Frage kommenden Auftragnehmer durch Streichen oder Ergänzen von Einzelleistungen eine Arbeitskarte zu erstellen. Soweit im Leistungskatalog mehrere Fristen angegeben sind, ist nach den Erfordernissen der betreffenden Anlage in der Arbeitskarte die zutreffende Frist festzulegen oder in Ausnahmefällen eine hiervon abweichende zu vereinbaren.

In die Arbeitskarte ist ggf. die Lieferung von Materialien aufzunehmen, deren Kosten den in Ziff. 2.2 genannten Betrag übersteigen, jedoch entsprechend Ziff. 5.1 mit der Pauschale abgegolten sein sollen.

Mehrausfertigungen der vertraglich vereinbarten Arbeitskarten sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gem. Ziff. 4.1 des allgemeinen Vertragsteiles mit den Erledigungsvermerken zu versehen.

**2. Vertragsmuster**

**V E R T R A G**

über  
Instandhaltung  
von technischen Anlagen und Einrichtungen

für: .....

Gebäude: .....

Betreiber  
der Anlage(n): .....

Bauamt:  
Auftraggeber  
vertreten durch: .....

Auftragnehmer  
Firma: .....



**3. Pflichten des Auftragnehmers**

3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, daß Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen gewährleistet sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er ist verpflichtet, voll ausgebildete Fachkräfte einzusetzen.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Kleinteile, Hilfsmittel (z.B. Meßgeräte und Werkzeuge), Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern und einzubauen bzw. zu stellen.

Das gilt auch für Betriebsstoffe, soweit sie nicht aus Versorgungsleitungen des Auftraggebers entnommen werden.

3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

..... (Anschrift, Telefon)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen.

Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4 Ist in Rechtsvorschriften festgelegt, daß die Anlagen innerhalb bestimmter Fristen zu warten sind, ist der Auftragnehmer für die Einhaltung dieser Fristen verantwortlich.

**4. Ausführung der Leistung**

4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben.

4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohngruppen des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

Zwischen ..... -- nachstehend Auftraggeber genannt --

und der Firma ..... -- nachstehend Auftragnehmer genannt --

wird folgender Instandhaltungsvertrag abgeschlossen:

**1. Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung -- nachstehend als Wartung bezeichnet --, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen -- nachstehend als Anlagen bezeichnet --, die in der Bestandsliste vom ..... aufgeführt sind. Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

**2. Leistungen des Auftragnehmers**

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte vom ..... beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte ist Vertragsbestandteil (Anlage 2).

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht zu den in der Arbeitskarte enthaltenen Leistungen gehören und deren Materialkosten den Betrag von ..... DM je Anlage und Instandsetzungsfall nicht übersteigen.

Der Betrag ist nach den Ersatzteilpreisl Listen zu ermitteln, die an dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Tag gelten.

2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Der Auftragnehmer ist -- auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine -- verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung

-- innerhalb von ..... \*)  
-- unverzüglich \*) zu beseitigen.

2.5 Obliegen dem Auftragnehmer Gewährleistungspflichten aufgrund des Werkvertrages über die Herstellung der Anlagen, erstreckt sich die Leistungspflicht des Auftragnehmers während der Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche nicht auf die in Nr. 2.2 bezeichneten Leistungen.

4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

.....  
die Durchführung der Arbeiten.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Auftragnehmer hat die Entscheidung des Auftraggebers über den Verbleib der ausgebauten Gegenstände einzuholen.

4.5 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.6 Die Wartung ist

— innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit\*)  
— zu folgenden Zeiten .....\*)  
durchzuführen.

5. Vergütung

5.1 Es wird eine Jahrespauschale für

a) .....	von	..... DM
b) .....	von	..... DM
c) .....	von	..... DM
.....	Su.	..... DM
.....	+ USt.	..... DM
.....	Gesamtbetrag	..... DM

unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen  
a), b), c) Bezeichnung der Anlagen

Mit dieser Pauschale sind abgegolten:

- die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2,
- mit Lieferung von Ersatzteilen \*)
- ohne Lieferung von Ersatzteilen: für die Lieferung von Ersatzteilen werden die Listenpreise nach Nr. 5.4 gezahlt\*)
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Teile und Stoffe sowie die nach der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerungszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

5.2 Für die Zeit in der die Leistungspflicht des Auftragnehmers nach Nr. 2.5 eingeschränkt ist, verringert sich die Jahrespauschale für

Nr. 5.1 a um .....	auf	..... DM
Nr. 5.1 b um .....	auf	..... DM
Nr. 5.1 c um .....	auf	..... DM
.....	Su.	..... DM
.....	USt.	..... DM
.....	Gesamtbetrag	..... DM

5.3 Die Vergütung nach Nr. 5.1 wird jährlich \*) in Teilbeträgen halbjährlich/vierteljährlich/ ..... \*) jeweils am ..... gezahl.

5.4 Die an dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Tag geltenden Listen für Stundenlohnverrechnungssätze \*\*) ..... und Ersatzteilpreislisen \*\*) ..... vom ..... sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlagen ..... \*) beigefügt.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen  
\*\*) Der Bieter hat die Listen zu bezeichnen und seinem Angebot beizufügen

**6. Haftung und Gewährleistung**

6.1 Der Auftragnehmer ersetzt alle im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung verursachten Schäden.

Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung erheben.

Die Schadenersatz- und Freistellungspflicht entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß ihn und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden, für Folgeschäden kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden ..... DM

b) für sonstige Schäden ..... DM

in jedem einzelnen Schadensfall.

6.2. Für Instandsetzungsarbeiten nach diesem Vertrag beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

— 6. Monate\*)

— 1 Jahr\*)

— ...\*)

**7. Vertragsdauer/Kündigung**

7.1 Der Vertrag beginnt am .....

7.2 Der Vertrag wird auf die Dauervon ..... Jahren geschlossen.

7.3 Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7.4 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden oder der Auftragnehmer seine Vertragspflichten wiederholt schuldhaft oder grob fahrlässig verletzt.

7.5 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

7.6 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

7.7 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Leistungen für die Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4 und — sofern hierfür in Nr. 5.1 eine Vergütung vereinbart worden ist — die Lieferung von Ersatzteilen für die Instandhaltung nach Nr. 2.2 werden nach diesen Listen vergütet.

Die Preise der Listen sind für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Tag an Festpreise.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Listenpreise fort, bis der Auftragnehmer nachweist, daß er allgemein andere Listen anwendet.

Tarifliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge werden nicht\*) gesondert vergütet.

5.5 Die Jahrespauschale nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisleitklausel angepaßt werden.

$$K_n = K (P_A + P_L \times \frac{L_n}{L})$$

Dabei bedeuten:

K = Wartungspauschale — ohne Umsatzsteuer — bei Vertragsangebot

K<sub>n</sub> = neue Wartungspauschale

P<sub>A</sub> = O...\*\*) = Allgemeinkostenanteil } zusammen 1,0

P<sub>L</sub> = O...\*\*) = Lohnkostenanteil

L = ...\*\*) DM/Stk. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bis zum Zeitpunkt der Anpassung

L<sub>n</sub> = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag .....

.....\*\*\*)

Maßgebende Lohngruppe.....\*\*\*)

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

\*\*) Der Bieter hat die Listen zu bezeichnen und seinem Angebot beizufügen

\*\*\*) vom Bieter einzusetzen

**8. Pflichten des Auftraggebers**

8.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

8.2\*) Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte:

.....  
 .....

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

**9. Streitigkeiten**

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

**10. Gerichtsstand**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

**11. Schriftform**

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den Auftraggeber:

....., den .....

Für den Auftragnehmer:

....., den .....

\*) Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen

993

**DER HESSISCHE KULTUSMINISTER****Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg**

Hiermit gebe ich die vom Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg erlassenen Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg bekannt.

Wiesbaden, 5. August 1983

Der Hessische Kultusminister  
 V B 2.1 — 486/405 — 21

St.Anz. 35/1983 S. 1740

**Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Gießen-Friedberg****§ 1**

(1) Säle der Fachhochschule Gießen-Friedberg können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen vermietet werden, ausnahmsweise auch zu politischen Veranstaltungen, soweit die Fachhochschule in der Lage ist, die Bedienung des Saales zu gewährleisten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung von Sälen besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Fachhochschule nachhaltig gestört wird oder Fachhochschuleinrichtungen beschädigt werden, so ist von einer Vermietung abzusehen. Treten solche Umstände nachträglich ein, so ist die Fachhochschule berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Antrag ist beim Rektor der Fachhochschule zu stellen, der die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann.

**§ 2**

(1) Für die Benutzung der Säle ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Größe des benutzten Saales (§ 5) richtet.

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird ein Saal für mehrere aufeinanderfolgende Tage oder regelmäßig an bestimmten Tagen benutzt, so kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden.

**§ 3**

Für die Benutzung der Säle durch die Studentenschaft sowie deren Organe in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§§ 62,

65 i. V. m. § 63 HHG) werden Gebühren gem. § 5 Abs. 1 nicht erhoben.

**§ 4**

Die Säle werden nach ihrer Ausstattung und Größe in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Säle mit bis zu 100 Sitzplätzen,

Gruppe 2: Säle mit 101—200 Sitzplätzen,

Gruppe 3: Mensa im Bereich Friedberg mit 400 Plätzen.

**§ 5**

(1) Auf Grund der Nr. 4352 der Übersicht zum Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. März 1977 (GVBl. I S. 138) in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Gebühr für die Benutzung der Säle für Veranstaltungen

**In Saalgruppe:**

1	2	3
50,00 DM	62,50 DM	87,50 DM

(2) Die Erhebung zusätzlicher Gebühren für die Benutzung von Geräten und dergleichen sowie von Kosten für das Personal für den Ordnungs- und Vorführdienst richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgem. Vw-KostO) vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mietkosten gelten für eine Veranstaltungsdauer von drei Stunden, wovon je ½ Stunde für Zu- und Abgang vorgesehen sind. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 20% erhoben. Der Veranstalter erhält eine Mitteilung über die Höhe der Miete mit Zahlungstermin, Schuldner der Miete ist der Antragsteller. Soweit aus Mangel an Zeit ausnahmsweise eine mündliche Entscheidung angebracht ist, wird die mündliche Zusage umgehend schriftlich bestätigt.

Weicht die mündliche Zusage von der schriftlichen Bestätigung ab, so gilt für das Vertragsverhältnis nur die letztere.

**§ 6**

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen dem Veranstalter überlas-

senen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.

(2) Der Veranstalter hat für sämtliche Personen- und Sachschäden aufzukommen, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Fachhochschule, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Fachhochschule und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

#### § 7

(1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Insbesondere ist untersagt, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden, als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

#### § 8

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

#### § 9

Das Anbringen von Plakaten, die Verteilung von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Hochschule bedürfen gesonderter Genehmigung. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt. Werbemaßnahmen sind unzulässig.

#### § 10

Die Bedingungen für die Vermietung von Sälen gelten ab 1. September 1983 und heben die Bedingungen vom 1. Oktober 1979 (Abl. S. 669 = StAnz. S. 2149) auf.

Der Rektor  
der Fachhochschule Gießen-Friedberg

994

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

#### Richtlinien für die Gewährung von Frachthilfen im hessischen Zonenrandgebiet

Zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten werden auf der Grundlage von § 2 Nr. 2 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 aus Landesmitteln die in diesen Richtlinien genannten Frachthilfen einschließlich der Frachthilfekapitalisierung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes gewährt. Die Frachthilfe aus Landesmitteln ergänzt die Bundesfrachthilfe gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 11. Juli 1983 (BAnz Nr. 130).

#### Abschnitt I

Frachthilfen für den Versand von Gütern im Zonenrandgebiet

#### § 1

(Fördergegenstand und -voraussetzungen)

(1) Frachthilfe für den Versand von Gütern wird als Zuschuß zu den zuwendungsfähigen Versandfrachten der im Anlage 1 zu diesen Richtlinien genannten Güter („Frachthilfegüter“) gewährt.

(2) Frachthilfeberechtigt sind Betriebe, die im Zonenrandgebiet nach der in § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vorgenommenen Abgrenzung (begünstigtes Gebiet — Anlage 2) ansässig sind und Frachthilfegüter versenden unter den folgenden Voraussetzungen:

1. die versendeten Frachthilfegüter sind im Frachthilfegebiet gewonnen oder erzeugt worden;
2. die Beförderung der Frachthilfegüter erfolgt im durchgehenden oder im gebrochenen Verkehr
  - a) mit der Eisenbahn;
  - b) mit Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr;
  - c) mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr im Rahmen von Spediteursammelgut- und Containersendungen;
  - d) mit Binnenschiffen oder Küstenmotorschiffen.
3. der Transport der Frachthilfegüter erfolgt über eine bestimmte, in Anlage 1 genannte Mindestentfernung.

#### § 2

Bemessung der Frachthilfe

(1) Der Frachthilfesatz für die Frachthilfegüter ergibt sich aus der Anlage 1. Der Zuschuß aus Landesmitteln beträgt 20 v. H. Die Gewährung des Zuschusses aus Landesmitteln ist davon abhängig, daß der frachthilfeberechtigte Betrieb 80 v. H. des Frachthilfesatzes aus Bundesmitteln erhält.

(2) Zuwendungsfähige Frachtkosten sind:

1. bei Schienentransporten die Frachten des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT), bei Stückgutsendungen auch die Hausfrachten; vereinbarte Beförderungsentgelte gemäß § 6 Abs. 6 EVO sind den Frachten des DEGT gleichgestellt;

2. bei Transporten mit Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr die Frachten des Reichskraftwagentarifs (RKT) und der Tarife für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie die nach § 22 a des GüKG und nach Art. 3 der genannten Tarife für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr durch Sonderabmachungen vereinbarten Beförderungsentgelte;

3. bei Beförderung mit Binnenschiffen oder Küstenmotorschiffen die Wasserfracht;

4. bei Wasserumschlagsendungen die Gesamtfracht nach Nrn. 1 bis 3 einschließlich der Hafengebühren und Umschlagkosten;

5. bei Spediteursammelgut- und Containersendungen das Entgelt für die Besorgung der Beförderung ab Haus des Versenders bis zu dem im Versandauftrag angegebenen Bestimmungsbahnhof oder Bestimmungsort.

(3) Frachthilfe wird nur zu den innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Frachten gewährt. Diese Beschränkung gilt nicht für den Verkehr mit Berlin (West). Im grenzüberschreitenden Binnenschiffverkehrsverkehr wird die Frachthilfe um einen Anteil gekürzt, der die Auslandsstrecke angemessen berücksichtigt.

#### § 3

(Mindest- und Höchstbeträge der Frachthilfe)

(1) Frachthilfe wird nur gewährt, wenn der Erstattungsbetrag je frachthilfebegünstigter Betriebsstätte für alle Frachthilfen nach diesen Richtlinien zusammen, und zwar unter Einbeziehung der Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln, im Kalenderjahr 2000,— DM und 0,40 Promille des steuerbaren Vorjahresumsatzes übersteigt.

(2) Frachthilfe wird nur bis zu einem Gesamtbetrag von 4000,— DM im Kalenderjahr pro Beschäftigten einer Betriebsstätte gewährt. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Vorjahres. Der Gesamtbetrag errechnet sich aus den Zuschüssen aus Bundes- und aus Landesmitteln.

#### Abschnitt II

Sonstige Frachthilfen

#### § 4

(Frachthilfe Ringgau)

(1) Zum Ausgleich der durch die Stilllegung der Bahnstrecke Obersuhl—Wartha (DDR) und dem damit verbundenen Verlust des Bahnhofs Herleshausen entstehenden Frachtmehrkosten wird ein Zuschuß für den Gütertransport zum oder vom Güterbahnhof Hoheneiße der Eisenbahnlinie Eschwege—Bebra mittels Lastkraftwagen gewährt.

(2) Begünstigt werden Transporte von und nach der Gemeinde Herleshausen (Gebietsstand 31. Dezember 1982) sowie von und nach den Ortsteilen Lüderbach und Renda der Gemeinde Ringgau.

(3) Die Höhe der Frachthilfe, die den Versendern oder Empfängern in den unter Abs. 2 genannten Gemeinden als Zuschuß gewährt wird, beträgt für

## Transporte von oder nach:

- |  |  |
|--|--|
| — Herleshausen (Kerngemein-<br>de und Ortsteile Frauen-<br>born, Willershäusen und<br>Wommen | a) in der „West-Südverbin-<br>dung“ bei frachtfreier und<br>unfreier Lieferung und in<br>der „Nordverbindung“ bei<br>frachtfreier Lieferung<br>DM 14,60 je t |
|  | b) in der „Nordverbindung“<br>bei unfreier Lieferung<br>DM 8,40 je t   |
| — Herleshausen (Ortsteile Ar-<br>chefeld, Breitzbach, Holz-<br>hausen und Nesselröden)       | zu a) DM 13,20 je t<br>zu b) DM 7,30 je t  |
| — Herleshausen (Ortsteile<br>Markershausen und Unhau-<br>sen)                                | zu a) DM 12,20 je t<br>zu b) DM 6,30 je t  |
| — Herleshausen (Ortsteil Alte-<br>feld), Ringgau (Ortsteile Lü-<br>derbach und Renda)        | zu a) DM 11,35 je t<br>zu b) DM 5,45 je t  |

(4) Der Zuschuß des Landes beträgt 20 v. H. des Frachthilfe-  
satzes. § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## Abschnitt III

## Kapitalisierung der Frachthilfe

## § 5

## (Fördergegenstand und -voraussetzungen)

(1) Unternehmen, die Frachthilfe nach Abschn. I oder II be-  
ziehen, können auf Antrag als Beitrag zur Überwindung der  
Frachthilfeabhängigkeit eine einmalige Investitionshilfe unter  
endgültigem Verzicht auf die weitere Förderung durch  
Frachthilfe erhalten („Frachthilfekapitalisierung“).

(2) Die Frachthilfekapitalisierung besteht in einem Zuschuß  
zu den Kosten von Erweiterungs-, Umstellungs- und Ratio-  
nalisierungsinvestitionen, durch die die Leistungsfähigkeit  
oder Wirtschaftlichkeit des Betriebes gesteigert wird. Der  
Zuschuß kann nur für Vorhaben gewährt werden, mit denen  
vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

(3) Wenn die Frachthilfe kapitalisiert worden ist, scheidet der  
begünstigte Betrieb mit Ablauf des zweiten auf das Datum  
des Bewilligungsbescheides folgenden Monats aus dem Kreis  
der Frachthilfebegünstigten aus.

## § 6

## (Bemessung der Kapitalisierung)

(1) Der Zuschuß im Rahmen der Frachthilfekapitalisierung  
beträgt höchstens das Fünffache der im Kalenderjahr vor der  
Antragstellung erhaltenen Frachthilfe. Der Zuschuß soll ins-  
gesamt, d. h. unter Berücksichtigung der Anteile aus Bundes-  
und Landesmitteln, 25 v. H. der Investitionskosten nicht über-  
steigen.

(2) Steht zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf  
Frachthilfekapitalisierung bei der Bewilligungsbehörde fest,  
daß die zu kapitalisierende Frachthilfe zukünftig nicht mehr  
gewährt wird (z. B. wegen Streichung eines Frachthilfegutes  
aus der Güterliste, Änderungen bei den Frachthilfegebieten  
oder Wegfall einer Frachthilfeart), so kann eine Kapitalisie-  
rung nicht mehr erfolgen. Bei Kürzungen von Frachthilfe-  
sätzen ist der Kapitalisierungsbetrag entsprechend zu ver-  
mindern.

(3) Der Zuschuß aus Landesmitteln ist auf 20 v. H. des gesam-  
ten Kapitalisierungsbetrages beschränkt. Die Gewährung des  
Zuschusses aus Landesmitteln ist davon abhängig, daß das  
frachthilfeberechtigte Unternehmen 80 v. H. des gesamten Ka-  
pitalisierungsbetrages aus Bundesmitteln erhält.

(4) Der Kapitalisierungsbetrag darf nur insoweit und nicht  
eher ausgezahlt werden, als er voraussichtlich innerhalb von  
zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im  
Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Er darf je-  
weils nur anteilmäßig mit Zuwendungen anderer Zuwen-  
dungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen  
Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen  
werden.

## Abschnitt IV

## Verfahrensvorschriften

## § 7

## (Generalklausel)

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der aus  
Landesmitteln gewährten Zuwendungen sowie für den Nach-  
weis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforder-

liche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rück-  
forderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufigen  
Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung,  
soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zuge-  
lassen worden sind.

## § 8

## (Antragsverfahren)

(1) Frachthilfe nach den Abschn. I und II wird nur auf Antrag  
des Frachthilfeberechtigten gewährt. Die Anträge sind unver-  
züglich, spätestens drei Monate nach Erfüllung der Antrags-  
voraussetzungen, beim Regierungspräsidenten in Kassel ein-  
zureichen. Der erste Antrag auf Frachthilfe für das laufende  
Kalenderjahr ist frühestens nach Ablauf des Monats einzu-  
reichen, in dem die beantragte Frachthilfe den Mindestver-  
gütungssatz nach § 3 Abs. 1 erreicht. Der Regierungspräsident  
in Kassel kann im Einzelfall aus Vereinfachungsgründen  
abweichende Antragsfristen zulassen.

(2) Anträge auf Frachthilfe nach den §§ 1 und 4 sind zusam-  
mengefaßt für die in einem Kalendermonat abgefertigten  
Transporte zu stellen. Den Anträgen ist ein Verzeichnis der  
Sendungen, für die Frachthilfe beantragt wird, in zweifacher  
Fertigung unter Angabe von Fracht, Gewicht und Tarifierung  
beizufügen. Ferner sind mit den Anträgen solche  
Belege vorzulegen, in denen alle für die Berechnung des  
Zuschusses notwendigen Angaben enthalten sind (Fracht-  
briefdoppel, Durchschriften von Ladescheinen, Spediteur-  
rechnungen etc.).

(3) Anträge auf Frachthilfekapitalisierung nach § 5 sind bei  
der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesell-  
schaft mbH (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wies-  
baden, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für den An-  
trag ist das Formblatt „Antrag auf Gewährung öffentlicher  
Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rah-  
men der regionalen Wirtschaftsförderung“ zusammen mit  
den Anlagen zu diesem Formblatt zu verwenden.

## Abschnitt V

## Allgemeine Vorschriften

## § 9

## (Subventionserhebliche Tatsachen)

Die erforderlichen Angaben sowie die in § 4 des Subventions-  
gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i. V. m. dem Hes-  
sischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199)  
genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung,  
Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der  
Frachthilfe bzw. der Frachthilfekapitalisierung maßgeblich  
sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264  
des StGB. Gemäß § 3 der vorgenannten Gesetze sind unver-  
züglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Ge-  
währung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Be-  
lassen der Subvention oder des Subventionsvorteiles entge-  
genstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder  
des Subventionsvorteiles erheblich sind.

## § 10

## (Aufbewahrungs- und Duldungspflicht)

Die Empfänger von Zuschüssen nach diesen Förderrichtlinien  
sind verpflichtet, alle für die Bewilligung der Zuwendung  
erforderlichen Unterlagen bis fünf Jahre nach Auszahlung  
der Gesamtzuwendung für eine Nachprüfung durch die Be-  
willigungsbehörde, deren Beauftragte oder die Organe der  
staatlichen Rechnungsprüfung bereitzuhalten. Sie haben auf  
Verlangen Einsicht in ihren Geschäftsbetrieb und in die Bü-  
cher zu gewähren, soweit dies mit der Gewährung der Fracht-  
hilfe bzw. Frachthilfekapitalisierung im Zusammenhang steht,  
sowie jede die Frachthilfe betreffende Auskunft zu erteilen.

## § 11

## (Inkrafttreten)

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 21. Juli 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**

II b 62 — 322.0  
— Gült.-Verz. 50 —

St.Anz. 35/1983 S. 1741

Anlage 1

995

Lfd. Nr.	begünstigte Güter	Die Frachthilfe beträgt für Sendungen ab einer Tarifentfernung (km)	% der Fracht (ohne Umsatzsteuer)
1	2	3	4
1 a)	Natursteine, roh, Steine, zerkleinert oder gemahlen; Abfallsteine aus Naturgestein zum Bahn-, Wasser- oder Wegebau <sup>1)</sup>	180—300 301—400 mehr als 400	17 22 25
b)	Kies, Schlacken, zerkleinerte Schlacken, Steingrus, -schlag, -schotter, -splitt (mit Asphalt oder/und Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen), Bausteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine — auch mit Löchern —, Sohlen-Pflastersteine aus Naturgestein zum Bahn-, Wasser-, Wegebau <sup>1)</sup>	180—300 301—400 mehr als 400	17 22 25
2	Schnittholz der Warenklasse 5316	180	15

Anlage 2

Begünstigtes Gebiet

- Die kreisfreie Stadt Kassel,  
Der Landkreis Kassel mit Ausnahme
- der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,
  - der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,
  - des Gebietes der früheren Gemeinde Martinhagen der Gemeinde Schauenburg,
- der Werra-Meißner-Kreis,  
vom Schwalm-Eder-Kreis
- die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,
  - die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,
  - das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,
  - die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,
  - die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sippershausen,
  - die Gebiete der früheren Gemeinde Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,
- der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme
- der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
  - der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,
- der Landkreis Fulda,  
vom Vogelsbergkreis
- die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
  - die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
  - die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Rädsmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),
  - die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,
- vom Main-Kinzig-Kreis
- die Städte Schlüchtern und Steinau,
  - die Gemeinde Sinnatal,
  - die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes,
  - der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte.

Anmerkung: <sup>1)</sup> mit Ausnahme von Packlage

**Befreiung von verkehrsrechtlichen Vorschriften — Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen**

- Bezug: a) StVO vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch VO vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 564)
- b) Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten, Veröffentlichung d. BAGUV, Best.-Nr. GUV 11.6
- c) Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1980

I.

Die Durchführung von Aufgaben der Landesvermessung (§ 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 — GVBl. I S. 231 —) sowie die Ausführung von Katastervermessungen (§ 3 Abs. 1, 1. Halbsatz des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 — GVBl. S. 121 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 — GVBl. I S. 319 —), erfordern es, daß die mit diesen Aufgaben befaßten Personen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben müssen. Das gleiche gilt für die Ausführung markscheiderischer Vermessungen (§ 64 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 — BGBl. I S. 1310 —), für geologische und geophysikalische Arbeiten im Rahmen der Landesbodenforschung sowie für ingenieurvermessungstechnische Arbeiten im Rahmen der Planung, des Ausbaues und der Unterhaltung von Straßen.

Ich befreie daher gemäß § 46 Abs. 2 StVO die mit diesen Aufgaben betrauten Personen von folgenden Verboten der Straßenverkehrsordnung, soweit diese ihrer Tätigkeit entgegenstehen:

- Verbot der Gehwegbenutzung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, folgend aus § 2 Abs. 1 und § 12 StVO,
- Halteverbot des Zeichens 283 (absolutes Halteverbot) nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a StVO,
- Halteverbot des Zeichens 286 (eingeschränktes Halteverbot) nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StVO,
- Parkverbot auf Vorfahrtstraßen mit Zeichen 306 außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. a StVO,
- Parkverbot auf Parkplätzen (Zeichen 314) mit Zusatzschild nach § 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. e StVO,
- Parken auf Gehwegen (Zeichen 315) mit Zusatzschild nach § 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. c StVO,
- Halteverbot auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach § 18 Abs. 8 StVO (Ausnahme gilt nur für Standspur),
- Verbot des Betretens von Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach § 18 Abs. 10 StVO (Ausnahme gilt nur für Standspur).

Die im Straßenraum durchzuführenden vermessungstechnischen, geologischen und geophysikalischen Arbeiten wirken sich in der Regel auch auf den Straßenverkehr im Sinne des § 45 Abs. 2 StVO (Beschränkung durch Bauarbeiten) aus. Handelt es sich dabei um Arbeiten von kurzer Dauer (Abschn. 4.2 der RSA), werden die mit den Arbeiten betrauten Personen hiermit gemäß § 46 Abs. 2 StVO von der Verpflichtung befreit, entsprechende Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 6 StVO einzuholen; Abschn. 4.2.1 RSA ist nicht anzuwenden.

Für Arbeiten auf Autobahnen gelten diese Befreiungen nur unter der Voraussetzung, daß die zuständige Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde rechtzeitig von den vorgesehenen Arbeiten unterrichtet werden.

Die Befreiung gilt nicht, wenn die Arbeitsstellen wegen ihres Umfangs als Baustellen gemäß Abschn. 4.1.6 RSA zu kennzeichnen sind; in diesen Fällen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig über Ort und Zeit der Vermessung gem. Abschn. 4.2.1 RSA zu unterrichten, damit sie die notwendigen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO treffen kann. Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum der Straße stellen in der Regel eine Behinderung für alle Verkehrsteilnehmer dar und sind trotz der vorgeschriebenen Sicherheitsregeln für das mit den Arbeiten beauftragte Personal mit erheblichen Gefahren verbunden. Ich bitte daher, unter Abwägung aller Umstände sehr sorgfältig zu prüfen, wann und in welchem Umfang von den vorstehenden Befreiungen Gebrauch gemacht werden muß.

II.

Mein Runderlaß vom 26. Juli 1976 (StAnz. S. 1507), geändert durch Runderlaß vom 4. August 1977 (StAnz. S. 1696), und

mein Runderlaß vom 18. November 1980 — III b 1 — 66 k 14 — 01 / IV c 2 — K 5060 A — 5 (n. v., nur an die Vermessungsstellen nach § 8 KatG gerichtet) treten außer Kraft.

Wiesbaden, 8. August 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III b 1 — 66 k 02.37  
III d 2 — K 1000 A — 107  
— Gült.-Verz. 3630, 610 —  
*StAnz. 35/1983 S. 1743*

996

### Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 17 und 55 in der Gemarkung Pilgerzell der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

- Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Kreisstraßen 17 und 55 haben die in der Gemarkung Pilgerzell der Gemeinde Künzell im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 17
  - von km 0,003 alt (bei km 0,292 der K 55) bis km 0,684 alt (bei km 0,003 der K 17 neu) = 0,681 km
  - von km 4,800 alt (bei km 0,003 der K 17 neu) bis km 4,281 alt (bei km 0,188 der K 17 neu) = 0,519 km
  - und
  - von km 4,228 alt (bei km 0,241 der K 17 neu) bis km 4,123 alt (Einmündung in die K 55) = 0,105 km
  - sowie die Teilstrecke der Kreisstraße 55
  - von km 1,508 alt bis km 1,571 alt (bei km 1,564 der K 55 neu) = 0,063 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. August 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Baulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast gewesen ist, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Künzell über (§ 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 55 von km 1,499 alt (bei km 1,499 der K 55 neu) bis km 1,508 alt = 0,009 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. August 1983 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. August 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 24 — 63 a 30

*StAnz. 35/1983 S. 1744*

997

### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Immissionsschutz;

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezug: Erlaß vom 22. Oktober 1980 (StAnz. S. 2295) und Gemeinsame Erlasse vom 15. Juli 1982 (StAnz. S. 1467) sowie vom 8. April 1983 (StAnz. S. 983)

Der Bundesminister des Innern und die für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben in Fortschreibung der bisher bekanntgemachten Richtlinien die Eignung weiterer Meßgeräte zur laufenden Aufzeichnung von Emissionen und die Eignung eines elektronischen Auswertesystems für kontinuierlich arbeitende Emissionsmeßgeräte bekanntgegeben.

Die Eignung der Meßgeräte ist vom Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 27. April 1983 — UI 8 — 556 134/4 — zusammengefaßt und im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 16, 1983 S. 271 f. veröffentlicht.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 3. August 1983

**Der Hessische Sozialminister**  
StS/I C 3 c — 53 e 483 — 416/83  
— Gült.-Verz. 892 —

*StAnz. 35/1983 S. 1744*

998

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

**Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen am Sportplatz“ der Gemeinde Grävenwiesbach im Hochtaunuskreis, soweit deren weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone III B) in die Gemarkung Hasselborn der Gemeinde Waldsolms in den Lahn-Dill-Kreis im Regierungsbezirk Gießen hineinreicht**

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes den Regierungspräsidenten in Darmstadt auch insoweit zur zuständigen Wasserbehörde, als der äußere Bereich der Weiteren Schutzzone (Zone III B) des für die Trink-

wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen am Sportplatz“ der Gemeinde Grävenwiesbach im Hochtaunuskreis festzusetzenden Wasserschutzgebietes in die Gemarkung Hasselborn der Gemeinde Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, in den Regierungsbezirk Gießen hineinragt.

Wiesbaden, 8. August 1983

**Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**  
IC2 79b 06.41 31/83

*StAnz. 35/1983 S. 1744*

999

### PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

beim Regierungspräsidenten in Kassel

bei der Kriminalpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeimeister im Kriminaldienst (BaP) Uwe Gaschler,  
Polizeidirektion Fulda, (27. 7. 83);

verstorben:

Kriminalhauptmeister (BaL) Wolfgang Hertwig, Kriminalkommissariat Eschwege, (5. 7. 83).

Kassel, 12. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
13 K — 8 b 24 01

*StAnz. 35/1983 S. 1744*



**bei der Hessischen Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Thomas Herbaum, Jörg Martin Steiner (beide 28. 4. 83), Volker Bauer, Matthias Beck, Thomas Becker, Hans Ralf Muth, Stefan Sandkühler (sämtlich 29. 4. 83), Karsten Ludolph (2. 5. 83), Dietmar Arnold Plotz (3. 5. 83), Uwe Thaut (5. 5. 83), Reiner Schalk (31. 5. 83), Thomas Klaus Krieg, Frank Weiß, Andreas Zapp (sämtlich 1. 6. 83), Armin Herzig, Guido Rendier, Roland Zinn (sämtlich 3. 6. 83), Jürgen Schlick (4. 6. 83), Dirk Birkenstock (7. 6. 83);  
zum **Polizeioberwachmeister** Polizeiwachmeister (BaP) Peter Artur Bianchi (1. 4. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Valentin Müller (5. 5. 83), Stefan Sängler (14. 5. 83), Michael Erich Knauf (18. 4. 83), Alfons Schold (24. 4. 83), die Polizeimeister (BaP) Jürgen Bartholomäus (19. 4. 83), Christian Reddien (20. 4. 83), Manfred Krause, Jörg Waldschmidt (beide 11. 5. 83), Michael Günther Krumsee (15. 5. 83);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Alfred Karl Schäfflein (30. 6. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeimeister (BaP) Jürgen Arnold (31. 5. 83);

entlassen:

die Polizeihauptwachmeister-Anwärter (BaW) Peter Richter (30. 4. 83) gemäß § 40 Nr. 2 HBG, Uwe Graf (30. 6. 83) gemäß § 43 (1) HBG, die Polizeimeister (BaP) Uwe Reuter (30. 4. 83), Stefan Jost (31. 5. 83), Rüdiger Fladung, Kai Uwe Utzinger, Stephan Voigt (sämtlich 30. 6. 83), Heinz Schliffer (31. 7. 83), Polizeioberwachmeister (BaP) Uwe Seel (30. 6. 83), die Polizeihauptwachmeister-Anwärter (BaW) Andreas Schoppet (30. 4. 83), Martin Boucsein (31. 5. 83), Armin Hans-Peter Iwchiw, Lutz Murrmann (beide 15. 6. 83), Stephan Jürgen Bytzeck (15. 7. 83), Michael Wagner (31. 7. 83) sämtlich gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptwachmeister-Anwärter (BaW) Volker Fehl (12. 7. 83).

Wiesbaden, 4. August 1983

**Direktion  
der Hessischen Bereitschaftspolizei**  
P 11 — 71

St.Anz. 35/1983 S. 1744

**beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Hans-Jürgen Hartmann (8. 8. 83).

Wiesbaden, 12. August 1983

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**  
P/H 1 — 5114 — 3520/83  
St.Anz. 35/1983 S. 1744

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Wilhelm Reichert, Polizeihauptmeister Karl Reifschneider (beide 31. 7. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Hans Boscheinen, Polizeihauptmeister Wolfgang Götz (beide 31. 7. 83).

Frankfurt am Main, 10. August 1983

**Der Polizeipräsident**  
P III/22

St.Anz. 35/1983 S. 1744

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dipl.-Ing. Rainer Gehr, Fachhochschule Wiesbaden (16. 6. 83), Dr. Ulrich Lynen, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (19. 7. 83), Dr. Timm Grams, Fachhochschule Fulda (1. 8. 83);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Nikolaos Xirotiris, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (20. 6. 83), Cornelis Eesge Blom (15. 7. 83), Dr. Hannelore Daniel, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 7. 83), Dr. Gabriele Diekert (15. 7. 83), Dr. Andreas Kuntz, beide Philipps-Universität Marburg (1. 8. 83), Dr. Hans-Werner Poguntke, Techn. Hochschule Darmstadt (25. 6. 83);

zu/zur **Akademischen Räten/in (BaL)** die Akademischen Räte/in z. A. (BaP) Dr. Ursula Richter (30. 6. 83), Dr. Klaus Rödelberger (13. 7. 83), Dr. Hans-Peter Reisenauer (15. 7. 83), Lehrer (BaL) Dr. Ehrenhard Skiera, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (6. 7. 83);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Hans-Werner Weingart, Gesamthochschule Kassel (13. 7. 83);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Karl-Heinz Sonntag, Gesamthochschule Kassel (16. 7. 83), Dr. Ing. Erich Blohberger, Techn. Hochschule Darmstadt (12. 7. 83), Dr. Harald Müller, Justus-Liebig-Universität Gießen (2. 8. 83);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Eckhard Lampert, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (13. 7. 83);

zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** die Angestellten Sylvia Kießler, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 7. 83), Wolfgang Poppitz, Gesamthochschule Kassel (15. 7. 83);

zum **Wart (BaL)** Wart z. A. (BaP) Gerhard Ranke, Gesamthochschule Kassel (11. 7. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 Professor Dr. Uwe Lott, Fachhochschule Wiesbaden (16. 6. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Klaus Spielberger, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (5. 7. 83), Sekretärin (BaP) Katharina Kaiser, Philipps-Universität Marburg (25. 7. 83);

in den Ruhestand getreten:

Professor Dr. Werner Ristow, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 4. 83), Sekretär Wilhelm Göttig, Hess. Staatsarchiv Marburg (1. 7. 83);

in den Ruhestand versetzt:

die Professoren Dr. Erwin Knauf, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dr. Dr. Felicitas Adelstein, Justus-Liebig-Universität Gießen, Amtmann Ernst Knobel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 6. 83), die Amtsräte Heinz Schwender, Justus-Liebig-Universität Gießen, Ernst Reith, Hess. Staatsarchiv Marburg (beide 1. 7. 83);

entlassen:

die Professoren Dipl.-Ing. Peter Färber (25. 3. 83), Dr. Heiner Müller-Merbach, beide Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Siegfried Ebel, Philipps-Universität Marburg, Dr. Dietrich-Werner Müller, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 4. 83), Dr. Günter Franke, Justus-Liebig-Universität Gießen (11. 4. 83), Dr. Norbert Victor, Justus-Liebig-Universität Gießen (14. 4. 83), die Hochschulassistenten Dr. Gottfried Plumpe (1. 4. 83), Dr. Lutz Wolnik, beide Philipps-Universität Marburg (1. 5. 83), Dr. Henning Blume (1. 4. 83), Dr. Klaus Marxen, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (11. 4. 83), Dr. Heinrich Scherer, Justus-Liebig-Universität Gießen (5. 4. 83), Inspektorin Christine Fischer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (20. 5. 83).

Wiesbaden, 12. August 1983

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 1 — 050/35 — 306

St.Anz. 35/1983 S. 1745

1000 DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**

**Verordnung über Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 11. August 1983**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten

ten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Langenselbold aus Anlaß der 875-Jahr-Feier am 4. September 1983 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1983 in Kraft.

Darmstadt, 11. August 1983

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Bach

StAnz. 35/1983 S. 1745

1001

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 11. August 1983

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Frankfurt am Main — Bergen-Enkheim in der Marktstraße von der Erlenstraße bis zur Vilbeler Landstraße aus Anlaß des „Berger Marktes“ am 4. September 1983 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1983 in Kraft.

Darmstadt, 11. August 1983

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Bach

StAnz. 35/1983 S. 1746

1002

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 12. August 1983

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen — ohne Lebensmitteleinzelhandel — in Kelkheim (Taunus), beschränkt auf die Stadtteile Kelkheim-Mitte, Kelkheim-Hornau und Kelkheim-Münster, aus Anlaß der „Kelkheimer Möbelausstellung 1983“ am 25. September 1983 und 2. Oktober 1983 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von jeweils 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1983 in Kraft.

Darmstadt, 12. August 1983

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Kohl

StAnz. 35/1983 S. 1746

1003

### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Auf Antrag der Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

I. besonders benannt:

„Birkenhof“  
„Haigernhof“  
„Lindenhof“  
„Tannenhof“ und  
„Wiesenhof“

II. aufgehoben:

„Bahnhof 79“

Darmstadt, 11. August 1983

Der Regierungspräsident  
II 1 a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 35/1983 S. 1746

1004

### Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, Brüningstraße, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderung im Pyrazolon-Betrieb, Betrieb einer Hydrier-Apparatur, in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 5. September 1983 bis 7. November 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Polizei- und Ordnungsamt, Zimmer 713 (Amt 32), Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 8. Dezember 1983, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im kleinen Kasinosaal, Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt am Main, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 1. August 1983

Der Regierungspräsident  
IV 5 — 53 e 621 — FWH — (224b)

StAnz. 35/1983 S. 1746

1005

### Genehmigung der Gemeinnützigen Stiftung der Kreissparkasse Büdingen in Nidda (Wetteraukreis) — „Sparerdank“, Sitz Nidda

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. September 1982 und 18. Mai 1983 errichtete Gemeinnützige Stiftung der Kreissparkasse Büdingen in Nidda (Wetteraukreis) „Sparerdank“, Sitz Nidda, mit Stiftungsurkunde vom 8. August 1983 genehmigt.

Darmstadt, 10. August 1983

Der Regierungspräsident  
II 6 — 25 h 04/11 (13) — 32

StAnz. 35/1983 S. 1746

1006

### Genehmigung der „Gemeinnützigen Stiftung der Kreissparkasse Friedberg (Hessen)“, Sitz Friedberg (Hessen)

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I

S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Mai 1983 errichtete „Gemeinnützige Stiftung der Kreissparkasse Friedberg (Hessen)“, Sitz Friedberg (Hessen) mit Stiftungsurkunde vom 8. August 1983 genehmigt.

Darmstadt, 10. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/11 (13) — 33  
StAnz. 35/1983 S. 1746

### 1007 GIESSEN

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Merenberg, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Merenberg, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Vöhler Mühle“  
„Vöhler Weiher (Sdlg.)“  
„Hasenmühle“  
„Mittelmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 11. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
I 2 a — 3 k 08 — 11 — 05  
StAnz. 35/1983 S. 1747

### 1008

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Stadt Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Biberschenke“  
„Hubertusweiler“  
„Schlaudemühle“  
„An der Dornburg“  
„Waldfrieden“  
„Westerwaldbrüche“  
„Dornburgweiler“  
„Eulbachweiler“  
„Neumühle“  
„Westerwaldweiler“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 11. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
I 2 a — 3 k 08 — 11 — 05  
StAnz. 35/1983 S. 1747

### 1009 KASSEL

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Steinatal“  
„Bhf. Zella“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 1. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
12 a — 3 k 08 — 17  
StAnz. 35/1983 S. 1747

### 1010

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Seckenhain“  
„Oberste Mühle“  
„Unterste Mühle“

„Talmühle“  
„Lengemannsau (Sdlg.)“  
„Mardorfer Grube“  
„Ellerthof“  
„Sauerburg (Hof)“  
„Bahnwärterhaus“  
„Schlagmühle“  
„Weidmannsruh“  
„Mühle“  
„Batzenmühle“  
„Waldhof“  
„Willingshain“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 4. Juli 1983

**Der Regierungspräsident in Kassel**  
12 a — 3 k 08 — 17  
StAnz. 35/1983 S. 1747

### 1011

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Bahnwärterhaus“  
„Beieröde (Gut)“  
„Dörnbach (Waldh.)“  
„Giersgrund“  
„Halbersdorf (Gut)“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Kassel, 3. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
12 a — 3 k 08 — 17  
StAnz. 35/1983 S. 1747

### 1012

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wahlsburg, Landkreis Kassel

Auf Antrag der Gemeinde Wahlsburg, Landkreis Kassel, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Onkel Palm's Hütte“  
„Eichholzhof“  
„Klinik“  
„Vorwerk“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 1. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
12 a — 3 k 08 — 17  
StAnz. 35/1983 S. 1747

### 1013

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag der Stadt Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

I. besonders benannt:

„Atzenhain“  
„Aue“  
„Kaltes Wasser“  
„Krumme Furche“  
„Schlagweg“  
„Hof Altefeld“  
„Hüstenmühle“  
„Haubernsche Mühle“  
„Obere Butzmühle“  
„Rothe Mühle“  
„Forsthaus“  
„Meiserhof“

„Sandmühle“  
 „Schiefermühle“  
 „Altes Forsthaus“  
 „Im Hüstengrund“  
 „Untere Butzmühle“  
 „Forsthaus“

II. umbenannt:

„Bottendorfermühle“  
 in „Bottendorfer Mühle“  
 „Im neuen Johannisland“  
 in „Johannisland“

III. aufgehoben:

„Herrenwiese (Hsgr.)“  
 „Distner (Hsgr.)“

Kassel, 4. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
 12 a — 3 k 08 — 17  
*St.Anz. 35/1983 S. 1747*

**1014**

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

I. besonders benannt:

„Kirschgarten“  
 „Fischbach“

II. aufgehoben:

„Lembachshof“.

Kassel, 4. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
 12 a — 3 k 08 — 17  
*St.Anz. 35/1983 S. 1748*

**1015**

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag der Gemeinde Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Stedtemühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Kassel, 2. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**  
 12 a — 3 k 08 — 17  
*St.Anz. 35/1983 S. 1748*

**1016**

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag der Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Rittershain“

**1020**

### HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

#### Amtliche Karten

Im 1. Halbjahr 1983 sind vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen, Neuausgaben amtlicher Karten und sonstige Veröffentlichungen herausgegeben worden:

#### A. Karten

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 1. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
 12 a — 3 k 08 — 17

*St.Anz. 35/1983 S. 1748*

**1017**

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis

Auf Antrag der Stadt Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Hoher Meißner“  
 „Meißnerhaus“  
 „Steinbachsmühle“  
 „Heilstätte am Meißner“  
 „Auf dem Katterberg“  
 „Weißmühle“  
 „Glimmerode (Sdlg.)“  
 „Grundmühle“  
 „Große Steine (Jugendlager)“  
 „Zeche Glimmerode“  
 „Walbachsmühle“  
 „Forsthaus“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 26. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**  
 I/2 a — 3 k 08 — 17

*St.Anz. 35/1983 S. 1748*

**1018**

#### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Die Chemischen Laboratorien der TÜV Rheinland e. V., Inhaber TÜV Rheinland e. V., Postfach 10 17 50, 5000 Köln 1, werden gem. § 45 c des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 8. August 1983 — 38 — 79 b 06 27 B — widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

Die Zulassung ist befristet bis zum 31. August 1988.

Kassel, 8. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
 38 — 79 b 06 27 B

*St.Anz. 35/1983 S. 1748*

**1019**

#### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Die Gesellschaft für Kläranlagen und Wasserversorgung Mannheim mbH, 6800 Mannheim, wird gem. § 45c des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 9. August 1983 — 38 — 79 b 06 27 B — widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

Die Zulassung ist befristet bis zum 31. August 1988.

Kassel, 9. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
 38 — 79 b 06 27 B

*St.Anz. 35/1983 S. 1748*

Art der Karte (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite X Höhe cm	Preis DM
<b>a) Neuerscheinungen</b>					
Top. Karte	4718	V	1982	60×67	6,00
1 : 25 000 (TK 25)	Goddelsheim				
	4720	V	1982	60×67	6,00
	Waldeck				

Art der Karte (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Preis DM
	4721 Naumburg	V	1982	60x57	6,00
	4818 Medebach	V	1982	60x57	6,00
	4820 Bad Wildungen	V	1982	60x57	6,00
	4918 Frankenberg (Eder)	V	1982	60x57	6,00
	4910 Frankenu	V	1982	60x57	6,00
	5018 Wetter (Hessen)	V	1982	60x57	6,00
	5118 Marburg	V	1982	60x57	6,00
	5119 Kirchhain	V	1982	60x57	6,00
	5422 Herbstein	V	1982	60x57	6,00
	5722 Salmünster	V	1982	60x57	6,00
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4718 Korbach	W+RW	1982	60x57	6,96
	L 5324 Hünfeld	W+RW	1982	60x57	6,96
Top. Karte 1 : 100 000 (TK 100)	C 5918 Frankfurt am Main	N Sch	1982	60x57	6,00 6,50
<b>b) Neuausgaben</b>					
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4718 Goddelsheim	N Nw	1982	60x57	6,00
	4720 Waldeck	N Nw	1982	60x57	6,00
	4721 Naumburg	N Nw	1982	60x57	6,00
	4818 Medebach	N Nw	1982	60x57	6,00
	4820 Bad Wildungen	N Nw	1982	60x57	6,00
	4918 Frankenberg (Eder)	N Nw	1982	60x57	6,00
	4910 Frankenu	N Nw	1982	60x57	6,00
	5018 Wetter (Hessen)	N Nw	1982	60x57	6,00
	5118 Marburg	N Nw	1982	60x57	6,00
	5119 Kirchhain	N Nw	1982	60x57	6,00
	5422 Herbstein	N Nw	1982	60x57	6,00
	5722 Salmünster	N Nw	1982	60x57	6,00
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 5118 Marburg	N Sch W+RW	1982	60x57	6,00 6,50 6,96
	L 5324 Hünfeld	N Sch	1982	60x57	6,00 6,50
	L 5716 Bad Homburg vor der Höhe	W+RW	1983	60x57	6,96
	L 5722 Schlüchtern	N Sch OH	1982	60x57	6,00 6,50 6,00

**B. Sonstige Veröffentlichungen**

**a) Neuerscheinungen:**

Anweisung für die Einrichtung der Katasterbücher mit automatischer Datenverarbeitung — Katastereinrichtungsanweisung — ADV — (KEA-ADV) Gebühr: 4,28 DM

Anweisung für die Herstellung und Erneuerung des Katasterkartenwerks — Katasterkartenanweisung — (KKA) 4,28 DM

Einziehung der Kosten nach der Kataster- und Landesvermessungskostenordnung (KostEinzErl.) 4,28 DM

**b) Neuausgaben:**

Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters — Fortführungsanweisung I — (FA I) 4,28 DM

Anweisung für die Ausführung von Katastervermessungen — Katastervermessungsanweisung — (KVA) 4,28 DM

Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KostO-Kat) 4,28 DM

Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) 4,28 DM

Kostenordnung für Leistungen der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (KostO-ÖbVI) 4,28 DM

Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen (MVR) 4,28 DM

Informationsschrift „Das Landesvermessungs- und Katasterwerk in Hessen“ kostenlos

Kartenverzeichnis kostenlos

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirkes vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Gebührenangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 11. August 1983

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
K 5422 B — LA 312

St.Anz. 35/1983 S. 1748

**\*) Erläuterung der Ausgabearten**

- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldfläche
- Sch Schummerungsausgabe
- W+RW Ausgabe mit Wanderwegen und Radwanderwegen
- V Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen
- OH Orohydrographische Ausgabe

**1021 DARMSTADT**

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ vom 11. August 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Die „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ liegt in der Gemarkung Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 4,034 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage

zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 10.000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

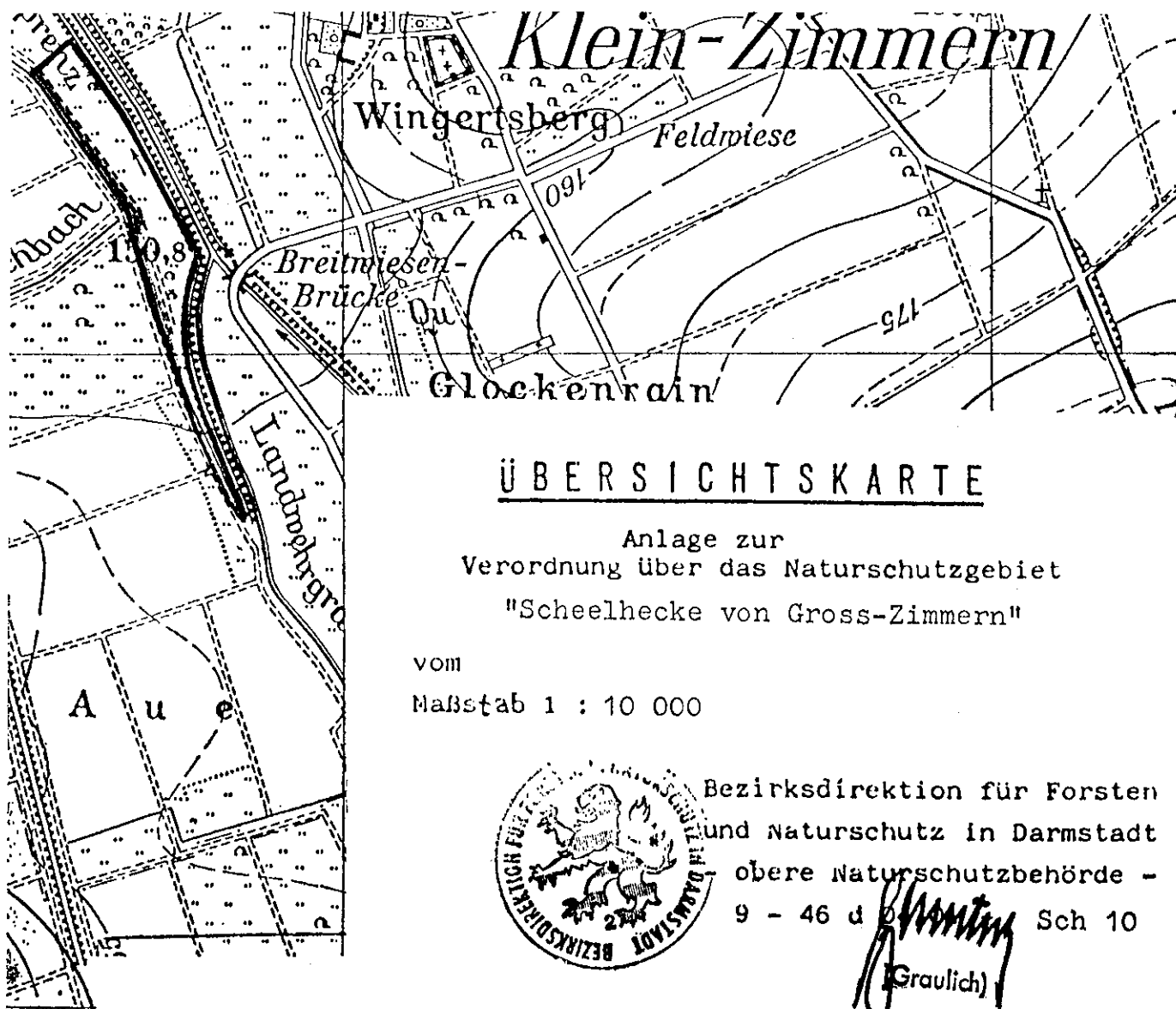
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Feuchtbiotop als vielfältigen Lebensraum seltener und bedrohter Tierarten zu entwickeln und zu sichern.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

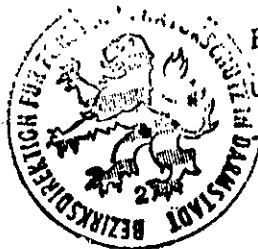


## ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Scheelhecke von Gross-Zimmern"

vom

Maßstab 1 : 10 000



Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz in Darmstadt  
obere Naturschutzbehörde -  
9 - 46 d Sch 10

*Grulich*

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. die landwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan sowie auf Raubzeug in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember;
2. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);

9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. landwirtschaftliche Nutzung durchführt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 11. August 1983

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Graulich

StAnz. 35/1983 S. 1749

1022

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) i. V. m. dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 21. Juni 1983 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Einnahmen auf 8 044 052,— DM in Ausgaben auf 8 044 052,— DM festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Verbandsvorsteher	1 383 460,— DM	1 383 460,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 458 960,— DM	1 458 960,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 076 900,— DM	2 076 900,— DM
Bezirksleitung Kassel	1 558 590,— DM	1 558 590,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	1 566 142,— DM	1 566 142,— DM
	<u>8 044 052,— DM</u>	<u>8 044 052,— DM</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Verbandsvorsteher	81 600,— DM	81 600,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	74 000,— DM	74 000,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	7 200,— DM	7 200,— DM
Bezirksleitung Kassel	226 000,— DM	226 000,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	202 967,— DM	202 967,— DM
	<u>591 767,— DM</u>	<u>591 767,— DM</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983

für Mitglieder auf 6,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

für Nichtmitglieder auf 8,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

festgesetzt.

2. Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden auf insgesamt 654 320,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 21. Juni 1983 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Haushaltsstellen 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. August 1983 — I B 5 — 8 e 10 23.1 (1983) — genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) und die Genehmigung liegen in der Zeit vom 29. August bis 2. September und vom 5. September bis 9. September 1983 von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 17. August 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Der Verbandsvorsteher  
StAnz. 35/1983 S. 1751

1023

**Sekretärinnen-Seminar des Verwaltungsseminars Wiesbaden**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — führt einen Fortbildungslehrgang für Sekretärinnen durch.

Teilnehmer/Zielgruppen:

Alle Sekretärinnen, die über Stenographie- und Maschinenschreibarbeiten hinausgehende Aufgaben wahrnehmen (z. B. Organisation / Vorzimmer / Empfang / Repräsentation / Konferenzplanung / Hilfs- oder Sachbearbeitung u. dgl.)

Lehrinhalte:

Diese Fortbildungsveranstaltung vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Bereiche Arbeitsorganisation, Sozialpsychologische Anforderungen und Aktive Gesprächsführung:

- Arbeitstechniken im Sekretariat
- Planen und Organisieren der Arbeit
- Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Informationen
- Rationelle Postbearbeitung / selbständig formulieren
- Konferenzplanung
- Erscheinungsbild / Repräsentation / Psych. Bedingungen von Interaktionen in Kleingruppen
- Fehlerquellen in der Beurteilung der Mitmenschen

- Die Sekretärin als Mittlerin zwischen Vorgesetztem, Mitarbeitern und Außenwelt
- Training der aktiven Gesprächsführung

#### Arbeitstechniken:

Kurzreferate, Lehrgespräch, Diskussion, Fallbeispiele, Gruppenarbeit, praktische Gesprächsübungen und Rollenspiele. In Einzel- und Gruppenübungen werden Videoaufnahmen zur Unterstützung der individuellen Verhaltenskontrolle eingesetzt.

#### Termin/Anmeldung:

Diese Fortbildungsveranstaltung findet vom 4. Oktober bis 7. Oktober 1983 in Schmitten, Ortsteil Dorfweil, Hochtaunus-

kreis, statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 310,50 DM, für Nichtmitglieder 387,— DM (45 Unterrichtsstunden). Für Unterbringung (Einzelzimmer mit Vollpension) ist ein Vollpensionspreis von 40,— DM/Tag vereinbart.

Namentliche Anmeldungen durch die Behörden sind bis zum **20. September 1983** an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstr. 9/11, 6200 Wiesbaden (Tel. 0 61 21/30 50 37/38), zu richten.

Wiesbaden, 16. August 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar

StAnz. 35/1983 S. 1751

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Strafrecht. Klausur- und Prüfungsrepetitorium anhand praktischer Fälle.** Von Staatsanwalt Günther Feld, Oberstaatsanwalt Karl-Bruno Kafer, Staatsanwalt Franz Heinrich Pohl. 1983, 190 S., 26,— DM. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH, 4690 Herne/1000 Berlin.

Falldarstellungen zum materiellen Strafrecht gibt es bereits in großer Zahl und mit vielen verschiedenen Zielrichtungen. Die Verfasser des vorliegenden Buches, Staatsanwälte und Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, wenden sich in erster Linie an Studierende der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und der Studieninstitute für kommunale Verwaltung. Geboten werden systematisch gegliederte Fälle und Lösungen zu Schwerpunktproblemen des Allgemeinen und Besonderem Teils. Die einzelne Buchseite ist zweispaltig gesetzt, damit der Leser bei der Bearbeitung die Lösungsspalte abdecken kann.

Die Lösungen, die als Kurzgutachten konzipiert sind, sind sehr knapp gehalten und bieten kaum Vertiefungsmöglichkeiten oder Ansätze für kritische Überlegungen. Sie knüpfen unter weitgehender Ausblendung wissenschaftlicher Auseinandersetzungen an der höchst richterlichen Rechtsprechung an. Methodische Fragen der Fallbearbeitung werden nicht erörtert. Nimmt man hinzu, daß Falldarstellungen, die sich auf die dogmatische Einordnung eines Täterverhaltens beschränken, nur Punktuell bieten können und die Dynamik des Strafverfahrens nicht erfassen, bleibt der Nutzen des Buches auch für den angesprochenen Leserkreis relativ bescheiden. Wer sich darauf einrichtet, kann gleichwohl einiges über die strafrechtliche Denk- und Arbeitsweise lernen und Einsichten in Sachprobleme der Strafjustiz gewinnen.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz

**Das neue Mietrecht 1983.** Taschenbuch, XIV, 94 S., 18,— DM. Verlag C. H. Beck, 800 München 40.

Am 1. Januar 1983 ist das Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen (BGBl. I S. 1912) in Kraft getreten. Das in der Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck kommende Ziel soll im wesentlichen durch die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Modernisierungsgeldung, Mietkaution, Kündigungsschutz) und des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (Mieterhöhung, Zeit- und Staffelmiete) erreicht werden.

Wolfgang Köhler, Vorsitzender Richter i. R., beschränkt sich in seinem Taschenbuch „Das neue Mietrecht 1983“ nur auf die Darstellung der seit 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Änderungen des Mietrechtes.

Dabei ist das Buch auch ohne umfassende Vorkenntnisse des Mietrechtes leicht verständlich, da jeweils entsprechende Erläuterungen gegeben werden. Allerdings hätte sich Wolfgang Köhler bei seinen Erläuterungen nur auf die rechtlichen Probleme beschränken sollen. Einige seiner Ausführungen, die dem Bereich der politischen Bewertung zugerechnet werden können, waren und sind in der politischen Diskussion umstritten.

Ärgerlich ist auch, daß er in Verbindung mit § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WStG) von Mietwucher spricht. Mietwucher wird nach § 502 a des Strafgesetzbuches als Straftatbestand geahndet, während eine Mietpreiserhöhung nach § 5 WStG lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Insgesamt schmälert dies den Informationswert des Taschenbuches nicht. Hervorzuheben ist, daß es übersichtlich aufgebaut ist, zahlreiche Fußnoten mit Fundstellenhinweisen ergänzen die Ausführungen und ein umfangreiches Inhalts- und Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der gesuchten Themenbereiche.

Wer sich über die seit 1. Januar dieses Jahres geänderten mietrechtlichen Regelungen umfassend informieren will, hat mit dem Taschenbuch von Wolfgang Köhler keinen Fehlgriff getan.

Amtsrat Peter Spielmann

**Der Traum von der Freiheit.** Von Franz X. Vollmer. Vormärz und 48er Revolution in Süddeutschland. 1983, 480 S., 391 Abb. u. 23 Karten, Ln., 69,— DM, Subskriptionspreis 59,— DM bis 30. 10. 1983. Konrad Theiss Verlag GmbH, 7000 Stuttgart.

Das große und eigentliche Verdienst dieses Buches liegt in seiner reichen und vielseitigen Bildausstattung, zu der Druck- und Handschriften, Karten, vor allem aber zahlreiche, teils wenig bekannte Abbildungen (in Schwarzweiß) aus der damaligen Zeit gehören.

Die Absicht des Autors, der sich mit dem Auffinden und Zusammenstellen des Materials einer Immensen Arbeit unterzogen hat, Geschichte in den verschiedenen Epochen wieder lebendig werden zu lassen, ist damit zweifellos erfüllt. Allerdings wird gleichzeitig (Vorwort, S. 11) bedauernd darauf hingewiesen, daß man nicht imstande sei, die Bilder ohne Text verständlich machen zu können. Bei der Lektüre des unerwartet breiten Textanteils schließlich stellt der Leser dennoch rasch fest, daß es sich hier um weit mehr als eine bloße Bilddokumentation handelt. Das Wort kann durchaus unabhängig von der Illustration bestehen und gelesen werden.

Diesen empfehlenden Hinweis vermag man um so leichter zu geben, als der Name des Autors, Franz X. Vollmer, eine wissenschaftlich einwandfreie Darstellung gewährleistet. Vollmer, Jahrgang 1922 und zuletzt in der Lehrerausbildung tätig, gilt heute als ausgewiesener Kenner auf dem Gebiet des Vormärz und der nachfolgenden Revolution mit Schwerpunkt auf der südwestdeutschen Entwicklung („Vormärz und Revolution 1848/49 in Baden“, Ffm. 1979).

Auch beim Abfassen seines hier vorliegenden Buches hat Vollmer offensichtlich wieder pädagogische Zielrichtungen erkennen lassen, was dem Leser in zweifacher Weise zugute kommt; der Text ist für jedermann verständlich; dem Laien bietet er somit leichten Zugang zum Gegenstand wie auch dem Fachmann manch neue Einsicht in schon bekannte Zusammenhänge. So ist etwa der Abschnitt über den badischen Volks- und Revolutionshelden Friedrich Hecker (S. 187 ff.) nicht nur frisch und lebendig geschrieben, sondern weist einige überraschende Parallelen zum heutigen Starkult auf. Der Autor selbst deutet zu Recht die Notwendigkeit an, „die Ereignisse von 1848 zusammenzusehen“ (Vorwort S. 9) und betont im übrigen die direkten Verbindungen zwischen 1832 (dem „Hambacher Fanal“, s. Verlagsankündigung) über die Volksversammlung von Offenburg bis hin zum eigentlichen und bekannteren Revolutionsgeschehen. Dann aber ist der Vorgeschichte von 1848 in Wort und Bild bedauerlicherweise nur ein relativ bescheidener Raum gewidmet. Nicht ganz zufriedenstellen wird den anspruchsvollen Leser ferner das Fehlen einer wissenschaftlich korrekten Zitierweise. Auch jeweils den Text zum entsprechenden Bild zu finden, ist nicht immer ganz leicht.

Außerdem — um die Liste der Schwächen des Buches hier abzuschließen — ist ohne Erläuterung der Begriff „Sonderrevolution“ für Baden nicht ganz verständlich, spielen sich doch hauptsächlich im Südwesten und gerade dort die Umsturzversuche ab.

Alles in allem bleibt am Ende eine Frage zu stellen, die eher als Sorge des kritischen Betrachters zu verstehen ist: Welcher Leser- und vor allem Käuferkreis über die öffentlichen Bibliotheken und die berufs- und studienhalber Interessierten hinaus wird sich diesen recht kostspieligen „Traum von der Freiheit“ leisten können? Daß es dennoch ein größeres Echo findet, möchte man diesem trotz der vorgebrachten Einwände empfehlenswerten und informativen Buch wünschen.

Gewinn brächte es nicht nur den genannten Adressaten in jedem Fall.

Studienrat Willi Freitag

**Arbeitssicherheitsrecht (ASIR), Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) mit allen wichtigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen.** Von Dr. Jürgen Spinnarke, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, und Dr. Gerhard Schork, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten. Loseblattwerk, DIN A 5, 21. Erg.Liefg. 44,— DM; Gesamtwerk, ca. 1700 S., Plastikordner, 128,— DM. C. F. Müller, Juristischer Verlag, 6900 Heidelberg.

Mit der 21. Ergänzung wird die Sammlung auf den Stand vom April 1983 gebracht. Die 21. Lieferung umfaßt insbesondere Ergänzungen und Änderungen der Unfallverhütungsvorschriften. Die Übersicht über die Technischen Regeln über gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA) wurde auf den neuesten Stand gebracht, wobei vor allem auf die Einführung der TRGA 001 und auf die geänderte TRGA 503 hinzuweisen ist.

Gewerbeoberrat Dr. Dieter Fischebach

**Bundes-Immissionsschutzgesetz.** Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen zu den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Jochen Alberding und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 11. Erg.Liefg., Stand 1. Juni 1983, 148 S., 33,90 DM; Gesamtwerk, 1638 S., 96,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die neue Ergänzungslieferung (Besprechung der 10. Ergänzungslieferung in StAnz. 1983 S. 56) bringt die bewährte Textsammlung wieder auf einen aktuellen Stand. Sie enthält vor allem die am 23. Februar 1983 (GMBl. S. 94) novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und die VO über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719). Zu dieser VO ist anstelle einer Kommentierung die Begründung der Regierungsvorlage im Bundesrat abgedruckt. Dies ist zu begrüßen; doch wäre auch die Angabe der Fundstelle (BR-Drucks. 95/83) wünschenswert. Durch die VO über Großfeuerungsanlagen sind die 4. und 5. BImSchV (Genehmigungsbedürftige Anlagen und Immissionsschutzbeauftragte) geändert worden; die Änderungen sind im Text dieser VOen berücksichtigt. Rundschreiben des BImV vom 2. Februar 1983 zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen runden die Ergänzungslieferung ab. Damit bleibt die Textsammlung ein aktuelles Hilfsmittel für alle, die beruflich oder aus anderen Gründen mit dem Immissionsschutz befaßt sind.

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 29. AUGUST 1983

Nr. 35

## Gerichtsangelegenheiten

### 4057

371 Ea — 15 — 3: Änderung der Erlaubnisurkunde vom 1. 4. 1981: Der Rechtsbeistand Dr. Michael Hagemann, Wiesbaden, hat seinen Geschäftssitz nach 6239 Eppstein-Bremthal, Niederjosbacher Straße 3a verlegt.

Der Inhalt der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden vom 1. 4. 1981 bleibt im übrigen unberührt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 3. 1983

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

### 4058

GR 506 — Neueintragung — 28. 6. 1983: Ehegatten Verwaltungsangestellter Helmut Christian Malcherowitz und Verkäuferin Helene Maria geb. Kaluza, beide in Taunusstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 6. 1983

Amtsgericht

### 4059

GR 507 — Neueintragung — 1. 7. 1983: Ehegatten Betriebswirt Jürgen Siegfried Kirsten, Bad Schwalbach, und Sekretärin Gabriele Kirsten geb. Herold, Schlangenberg. Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 7. 1983

Amtsgericht

### 4060

GR 613 — Neueintragung — 15. 8. 1983: Kaltwasser, Hans Emil, geb. 30. 3. 1915, Postbeamter i. R. und dessen Ehefrau Karoline geb. Hofmann, geb. 28. 10. 1917, Hausfrau, beide wohnhaft in Karben, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 15. 8. 1983

Amtsgericht

### 4061

GR 2235 — Neueintragung — 16. 8. 1983: Schusterschitz, Alexius, Schusterschitz geb. Wagner, Gisela, Wölfersheim/Södel, Wintersteinstraße 10. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Mai 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 8. 1983

Amtsgericht

### 4062

GR 2236 — Neueintragung — 15. 8. 1983: Czapka, Gerhard, Kaufmann, Czapka geb. Herbert, Blanka, kaufm. Angestellte, Niddatal 3. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Mai 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 8. 1983

Amtsgericht

### 4063

GR 2237 — Neueintragung — 18. 8. 1983: Kettler, Ralf Helmut, Haagweg 20, Bad Nauheim, Kettler geb. Rank, Gudrun

Renate, Birkenstraße 52, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Mai 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 8. 1983

Amtsgericht

### 4064

GR 388 — Neueintragung — 16. 8. 1983: Die Eheleute Horaczek, Günther, geb. am 25. 5. 1951 und Horaczek Ingrid geb. Habertzell geb. 7. 9. 1953, wohnhaft in Fürth/Odw., haben durch Vertrag vom 26. April 1983 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 16. 8. 1983

Amtsgericht

### 4065

41 GR 2089 — Neueintragung — 17. 8. 1983: Lagerverwalter Erich Josef Hans Haala und Ulrike Lieselotte geb. Müller in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 25. Mai 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 17. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 41

### 4066

GR 299 — Neueintragung — 16. 8. 1983: Ehegatten: Peter Hochheimer und Sylvia Hochheimer geb. Poth, beide in 6093 Flörsheim/Main, Hochheimer Straße 3. Durch Vertrag vom 28. Juni 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6203 Hochheim am Main, 16. 8. 1983

Amtsgericht

### 4067

GR 318 — Neueintragung — 16. 8. 1983: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Manfred Schröder und Frau Renate geb. Koch, 3588 Homberg/Elze-Cassdorf. Durch notariellen Ehevertrag vom 14. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3588 Homberg/Elze, 16. 8. 1983

Amtsgericht

### 4068

GR 666 — Neueintragung — 18. 8. 1983: Hans Joachim Becker, geb. am 16. 2. 1943 und Gabriele Renate Becker geb. Schäfer, geb. am 12. 2. 1963, beide Hospitalstraße 1 in Limburg 1. Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1983 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 8. 1983

Amtsgericht

### 4069

GR 1168 — Neueintragung — 12. 8. 1983: Hans Heinrich Weitzel, Heizungs- und Lüftungsbauermeister, Höhenweg 59, Marburg, und Cornelia Christa Weitzel geb. Leib, Biologielaborantin, Europabadstr. 2, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 11. 8. 1983

Amtsgericht

### 4070

GR 1169 — Neueintragung — 12. 8. 1983: Edwin Josef Löhr, Fahrlehrer und Elke Maria Löhr geb. Denzler, beide Auf der Hofstatt 7, Fronhausen-Oberwalgern. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 12. 8. 1983

Amtsgericht

### 4071

GR 262 — Neueintragung — 3. 8. 1983: Bankkaufmann Thomas Ellrich und Verwaltungsangestellte Heike Ellrich geb. Freitag, in 6442 Rotenburg (Fulda)-Braach, Vor dem Wiesenborn 7. Durch Vertrag vom 31. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 2. 8. 1983

Amtsgericht

### 4072

GR 508 — Neueintragung — 25. 7. 1983: Die Eheleute Jürgen Schüttrumpf, geb. am 9. 11. 1956 und Karin Ursula Schüttrumpf geb. Hofmann, geb. am 8. 2. 1955, beide wohnhaft Franz-Schubert-Straße 2-4 in 6390 Usingen 1, haben durch Ehevertrag vom 13. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 509 — Neueintragung — 15. 8. 1983: Die Eheleute Karl Heinz Mehling, kfm. Angestellter und Lydia Mehling geb. Kunz gesch. McPherson, beide wohnhaft Feldbergstraße 18 in 6384 Schmitten 3, haben durch Ehevertrag vom 6. August 1976 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 19. 8. 1983

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 4073

VR 517 — Neueintragung — 19. 8. 1983: Männergesangverein Liederkranz 1886, Heppenheim-Hambach.

6140 Bensheim, 19. 8. 1983

Amtsgericht

### 4074

6 VR 591 — Neueintragung — 15. 8. 1983: Verein der Freunde der beruflichen Schulen Dillenburg e. V., Dillenburg. Die Satzung ist am 22. März 1983 errichtet und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1983 neu gefaßt.

6340 Dillenburg, 15. 8. 1983

Amtsgericht

### 4075

6 VR 592 — Neueintragung — 15. 8. 1983: Verein türkischer Arbeitnehmer Dillenburgs und Umgebung für kulturelle Hilfe und Errichtung einer Moschee, Dillenburg. Die Satzung ist am 7. Juli 1983 errichtet.

6340 Dillenburg, 15. 8. 1983

Amtsgericht

### 4076

6 VR 430 — Neueintragung — 12. 8. 1983: Rajneeshstadt Sport- und Spielverein, Meinhard-Schwebda.

3440 Eschwege, 15. 8. 1983

Amtsgericht

### 4077

6 VR 431 — Neueintragung — 12. 8. 1983: Tennis-Club 1951 Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 15. 8. 1983

Amtsgericht

### 4078

6 VR 432 — Neueintragung — 16. 8. 1983: Freiwillige Feuerwehr Blankenbach, Sontra-Blankenbach.

3440 Eschwege, 18. 8. 1983

Amtsgericht

**4079**

VR 1400 — Neueintragung — 15. 8. 1983:  
Kreisjugendring Gießen, Gießen.  
6300 Gießen, 16. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4080**

VR 396 — Neueintragung — 18. 8. 1983:  
„OLD WEST“ Country-Club Westerwald  
e. V., 6349 Breitscheid.  
6348 Herborn, 18. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4081**

VR 178 — Neueintragung — 17. 8. 1983:  
Evangelisch-Lutherisches Jugendzentrum  
Homberg, Homberg/Elze.  
3588 Homberg/Elze, 17. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4082**

VR 178 — Veränderung — 17. 8. 1983:  
Motorradclub Höringhausen eingetragener  
Verein, 3544 Waldeck Hess. 3-Höringhausen.  
Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes  
ist nach Maßgabe der Satzung (§ 10)  
beschränkt (§ 26 Abs. II BGB).  
3540 Korbach, 18. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4083**

VR 448 — Neueintragung — 22. 8. 1983:  
Freiwillige Feuerwehr Biblis I, 6843 Biblis.  
6840 Lampertheim, 22. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4084**

7. VR 356 — Löschung — 16. 8. 1983:  
Unterstützungskasse der Nassau-Selterser-  
Mineralquellen GmbH, Oberselters/Taunus.  
Die Mitgliederversammlung vom 17.  
Januar 1983 hat die Auflösung des Vereins  
beschlossen. Abwickler: Josef Zimmermann,  
Bad Camberg-Oberselters.  
6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 8. 1983  
**Amtsgericht**

**4085**

VR 344 — Neueintragung — 11. 8. 1983:  
Tanzsportclub Grün-Gelb Neu-Anspach/  
Ts., Neu-Anspach/Ts.  
6390 Usingen, 19. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4086**

VR 202 — Neueintragung — 19. 8. 1983:  
„Freundeskreis Wolfhagen“ — Selbsthilfe-  
gruppe für Suchtkranke und Gefährdete —  
Sitz: Wolfhagen.  
3549 Wolfhagen, 22. 8. 1983 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****4087**

6 N 35/83 — **Beschluß:** In dem Konkurs-  
antragsverfahren betreffend die Firma  
baucontract Gesellschaft für Bauplanung  
und Immobilien m. b. H., 6380 Bad Homburg  
v. d. Höhe, Weingartenstraße 10 A,  
vertreten durch den Geschäftsführer Bau-  
ingenieur Heinrich Harmening, werden  
die am 15. Juni 1983 angeordnete Seque-  
stration und das gegen die Gesellschaft  
verhängte allgemeine Verfügungsverbot  
aufgehoben und der Eröffnungsantrag  
mangels Masse abgewiesen.  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 8. 1983  
**Amtsgericht**

**4088**

6 N 50/83 — **Beschluß:** In dem Konkurs-  
antragsverfahren betreffend die Firma  
Teleonic Deutschland GmbH., 6382 Fried-  
richsdorf/Ts., Max-Planck-Straße 30, ver-  
treten durch die Geschäftsführer Detlef  
Benner und Hans-Joachim Benner, wird  
heute, am 19. August 1983, 10.00 Uhr, die  
Sequestration angeordnet und ein allge-  
meines Verfügungsverbot gegen die Ge-

sellschaft verhängt. Verfügungen dürfen  
nur mit Zustimmung des Sequesters er-  
folgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechts-  
anwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Knel-  
ler, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150,  
Tel.-Nr.: 0 61 94 / 6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 8. 1983  
**Amtsgericht**

**4089**

4 N 10/82: Das Konkursverfahren über  
das Vermögen der Rita Streit, Inhaberin  
der Firma VIVA Immobilien, Inh. Rita  
Streit, Zwingenberg a. d. B., ist nach Ab-  
haltung des Schlußtermins aufgehoben  
worden.

6140 Bensheim, 17. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4090**

61 N 20/80 — **Beschluß:** Das Konkurs-  
verfahren über das Vermögen des Kauf-  
manns Günter Hanke, Bergstraße 30, 6104  
Seeheim, gewerbliche Niederlassung Reis-  
straße 1, 6102 Pfungstadt-Ost, wird nach  
Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
6100 Darmstadt, 16. 8. 1983

**Amtsgericht, Abt. 61**

**4091**

61 N 62/82 — **Beschluß:** In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
Firma Silwar GmbH, Pfungstadt, wird  
Termin zur Prüfung der nachträglich an-  
gemeldeten Forderungen auf Dienstag,  
den 13. September 1983, 10.00 Uhr,  
Zimmer 208, im Amtsgericht Darmstadt,  
Julius-Reiber-Straße 15, bestimmt.  
6100 Darmstadt, 17. 8. 1983

**Amtsgericht, Abt. 61**

**4092**

61 N 77/83 — **Beschluß:** In dem Kon-  
kursantragsverfahren über das Vermögen  
der Hensel Kreditbank mit beschränkter  
Haftung, vertreten durch ihre Geschäfts-  
führer Bernd Zöllner und Paul Friedrich,  
Wilhelminenstraße 35, 6100 Darmstadt 11,  
Gemeinschuldnerin, wird zur Sicherung  
und Feststellung der Vermögensmasse der  
Gemeinschuldnerin die Sequestration des  
Vermögens — einschließlich Geschäftsbe-  
trieb und Grundstücken. — der Gemein-  
schuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der  
Sicherung und Feststellung der Vermö-  
genmasse dürfen nur durch den Seque-  
ster vorgenommen werden. Die Gemein-  
schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu  
enthalten, insbesondere ist ihr die Ein-  
ziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Dipl.-Kaufmann  
Helmut Schmutzler, Wilhelm-Leuschner-  
Straße 175 A, 6103 Griesheim, bestellt. Dem  
Sequester wird das Hausrecht in den Räu-  
men der Gemeinschuldnerin zur alleinigen  
Ausübung übertragen.

Zugleich wird heute, Mittwoch, den 17.  
August 1983, 11.00 Uhr, gegen die Gemein-  
schuldnerin ein allgemeines Veräußerungs-  
verbot zur Sicherung der Masse erlassen  
(§ 106 KO).

Drittschuldner haben ihre Verbindlich-  
keiten gegenüber der Gemeinschuldnerin  
sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu  
erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschul-  
dnerin die entgegen diesem Verbot erfol-  
gen, sind rechtsunwirksam.

Die Post- und Telegrafensperre wird  
angeordnet.

6100 Darmstadt, 17. 8. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 61**

**4093**

81 N 524/83 — **Anschlußkonkursverfah-**  
ren: Der Antrag der ES Internationale

Maritime Services GmbH, Borsigallee 37,  
6000 Frankfurt am Main 60, gesetzlich ver-  
treten durch den Geschäftsführer: Erwin  
Johann Schutzbier in Frankfurt am Main  
über ihr Vermögen, das Vergleichsverfah-  
ren zur Abwendung des Konkurses zu er-  
öffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird ge-  
mäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung  
heute, am 16. August 1983, 10.00 Uhr, das  
Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi  
Rudolf, Broomstraße 15, 6000 Frankfurt  
am Main, Telefon: 56 87 39.

Konkursforderungen sind bis zum 23.  
September 1983 zweifach schriftlich, Zin-  
sen mit dem bis zur Eröffnung errechneten  
Betrag bei Gericht anzumelden. Erste  
Gläubigerversammlung mit Tagesordnung  
nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 30.  
September 1983, 9.30 Uhr, Prüfungstermin  
am 28. Oktober 1983, 9.00 Uhr, vor dem  
Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichts-  
straße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zim-  
mer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis  
23. September 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**4094**

81 N 919/82 — **Beschluß:** Das Konkurs-  
verfahren über das Vermögen der Im-  
mobilia-Immobilien-Verwaltungsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung, Stegstraße 70,  
6000 Frankfurt am Main, wird mangels  
einer den Kosten des Verfahrens entspre-  
chenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.  
6000 Frankfurt am Main, 12. 8. 1983

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4095**

N 7/80: Im Konkursverfahren über das  
Vermögen der Firma Stahl- und Textil-  
verarbeitung, PEKO, Inh. P. E. Kettler,  
Friedberg (Hessen), ist Termin zur Prü-  
fung der nachträglich angemeldeten For-  
derungen auf Mittwoch, den 12. Oktober  
1983, 14.00 Uhr, Saal 36, im Gerichtsge-  
bäude Homburger Straße 18, 6360 Fried-  
berg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 8. 1983  
**Amtsgericht**

**4096**

N 8/81: Das Konkursverfahren über das  
Vermögen der Fa. ETV-Vertriebs-GmbH,  
Hygiene- und Kosmetik-Vertrieb, 6149  
Rimbach, wird nach Abhaltung des Schluß-  
termins aufgehoben. Für die Mitglieder  
des Gläubigerausschusses wurden an Ver-  
gütung je 1 000,— DM und an Auslagen je  
200,— DM festgesetzt.

6149 Fürth (Odw.), 10. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4097**

24 VN 2/83 — **Beschluß:** In der Ver-  
gleichsantragssache Marion van der Wolk,  
Ederstraße 13, 6082 Mörfelden-Walldorf,  
vertreten durch Rechtsanwälte Klein und  
Kollegen, Ahastraße 5, 6100 Darmstadt  
wird gemäß § 12 VerGO angeordnet, daß  
die Schuldnerin Marion van der Wolk  
Vermögensgegenstände nur nach vorheriger  
schriftlicher Genehmigung durch den  
vorläufigen Vergleichsverwalter, Rechts-  
anwalt Heinz Liebscher, 6094 Bischofsheim,  
veräußern darf.

6080 Groß-Gerau, 17. 8. 1983 **Amtsgericht**

**4098**

6 N 9/82 — **Beschluß:** In dem Konkurs-  
verfahren über das Vermögen des Dr.  
Rudolph Kühn, Zahnarzt in 6254 Elz,  
Hadamarer Straße 28, wird Termin zur  
Prüfung der nachträglich angemeldeten  
Forderungen auf Freitag, den 4. Novem-

ber 1983, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 7, bestimmt.  
**6253 Hadamar, 17. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4099**

2 N 16/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schmitz und Busse GmbH, Internationale Spedition, 6349 Sinn 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 14. September 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 3, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herbborn, anberaumt.

**6348 Herbborn, 16. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4100**

65 N 189/82: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Wallenda, Falderbaumstraße 20, 3500 Kassel-Waldau, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Genehmigung zur Veräußerung des in Kassel-Waldau, Falderbaumstraße 20, gelegenen Grundstücks des Gemeinschuldners, eingetragen im Grundbuch von Waldau, Blatt 1151, zu einem Mindestpreis von 880 000,- DM (§ 134 Ziff. 1 KO) und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 28. September 1983, 10.00 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

**3500 Kassel, 5. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4101**

65 N 140/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Karl Metz Bau-GmbH, Auf der Treber 15, 3501 Fulda, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Friedrich Moos, HRB 3206, AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 21. September 1983, 10.00 Uhr, Raum 083 (Untergeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

**3500 Kassel, 8. 8. 1983** **Amtsgericht, Abt. 65**

**4102**

65 N 31/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BMV Dr. Schwarz GmbH, Kassel, Querallee 36 (HRB Nr. 3183 AG Kassel) ist der Konkursverwalter Rechtsanwalt Gerd-Dieter Ullrich, Rathausplatz 4, 3502 Vellmar, aus seinem Amt entlassen.

Zum Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, ernannt.

**3500 Kassel, 9. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4103**

9 N 54/83: In der Konkurs Sache gegen die Firma Unijet Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Kegler, Wiesbadener Straße 14, 6240 Königstein/Ts., ist mit Beschluß vom 17. August 1983 ein allgemeines Veräußerungsverbot über das Vermögen der Schuldnerin erlassen worden.

**6240 Königstein im Taunus, 17. 8. 1983**  
**Amtsgericht, Abt. 9**

**4104**

1 N 2/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Fingerhut, Inhaberin Waltraud Fingerhut, Am Mühlwege 8, 3540 Korbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 14. September 1983, 9.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Korbach, Nebengebäude Nordwall 3.

**3540 Korbach, 15. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4105**

1 N 6/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Winfried Kaczor, Am Iberg 22, 3542 Willingen (Upland), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 19. 9. 1983, 9.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Korbach, Nebengebäude Nordwall 3.

**3540 Korbach, 17. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4106**

N 22/83 — Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Fa. Karl Altstätter und Sohn OHG, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Altstätter, Bahnhofstraße 4, 6101 Brensbach/Wersau.

Am 16. August 1983 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

**6120 Michelstadt, 16. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4107**

4 N 38/83 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma TFC-Transfercargo — Internationale Speditionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Stettiner Straße 22, 6090 Rüsselsheim, vertreten durch ihren Geschäftsführer Heribert Becker, Am Stiftswingert 11, 6500 Mainz, wird heute, Donnerstag, den 18. August 1983, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Betriebswirt Heinz-Joachim Hill, Waldstraße 42, 6087 Büttelborn 2, (Tel.: 0 61 52 - 70 13 und 3 95 99).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Oktober 1983. Vor dem Amtsgericht Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Ludwig-Dörfler-Allee 9, Bau B, werden folgende Termine abgehalten: Dienstag, 4. Oktober 1983, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Dienstag, den 8. November 1983, 10.30 Uhr Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. September 1983 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

**6090 Rüsselsheim, 19. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4108**

4 N 10/83: Über das Vermögen des Ferdinand Becker, Inhaber der im HRA Nr. 1326 eingetragenen Firma „Planen und Bauen Ferdinand Becker“, Architekt in 6384 Schmitten 3, Industriestraße 5, wird heute, am Mittwoch, den 17. 8. 1983, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Sippell, Am Bruchrain 15, 6395 Weilrod 3.

Konkursforderungen sind bis zum Montag, dem 10. Oktober 1983 beim Gericht anzumelden (2fach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die §§ 132, 134 und 204 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 22. September 1983, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung an-

gemeldeter Forderungen: Montag, den 24. Oktober 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6390 Usingen, Weillburger Str. 2, I. Stock, Zimmer Nr. 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz und die Forderungen, für die er aus der Sache Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1983 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet, ausgenommen sind Sendungen des Konkursgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Konkursverwalters.  
**6390 Usingen, 17. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4109**

62 N 23/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinz Wirtz GmbH i. L., Wiesbaden-Nau-rod, Am Rosengarten 26, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 19. Oktober 1983, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:  
 1. Bericht des Konkursverwalters.  
 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.  
 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.  
 4. Vergütung des Konkursverwalters.  
 5. Einstellung mangels Masse.  
**6200 Wiesbaden, 16. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4110**

62 N 158/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Anna Maria Krämer, verstorben am 1. 8. 1982, zuletzt wohnhaft Erich-Ollenhauer-Straße 32 f in Wiesbaden — 62 N 158/82 Amtsgericht Wiesbaden — soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind ca. 1 084,65 DM. Zu berücksichtigen sind 147 442,06 DM bevorrechtigte und 4 696,59 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 180 (Neubau) aus.

**6200 Wiesbaden, 16. 8. 1983**  
**Der Konkursverwalter**  
**Urban,**  
**Rechtsanwalt**

**4111**

62 N 25/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Benz Gebäudereinigungs-GmbH, früher Wiesbaden, Stiftstraße 6, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
**6200 Wiesbaden, 17. 8. 1983** **Amtsgericht**

**4112**

62 N 107/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. M. Rohfleisch Import-Export GmbH, Gartenfeldstraße 57, 6200 Wiesbaden, (AZ: 62 N 107/82 beim Amtsgericht Wiesbaden) soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind voraussichtlich rund 500 000,- DM.  
 An bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1-5 KO sind gesamt 165 110,38 Deutsche Mark zu berücksichtigen.

Die sich somit ergebende restliche Masse von rd. 335 000,- DM steht zur anteiligen Befriedigung der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von gesamt rd. 1 333 380,- DM zur Verfügung; es ergibt sich somit eine Quote von rd. 25%.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Berechtigten dem Amtsgericht Wiesbaden vor.

**6200 Wiesbaden, 19. 8. 1983**  
**Der Konkursverwalter**  
**Gerd Funcke**  
**Dipl.-Volkswirt**

**4113**

2 VN 1/83: Der Antrag der Firma Millhoff GmbH & Co. KG, Metallverarbeitung, im kleinen Felde 28, 3430 Witzzenhausen 1, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Millhoff GmbH, im kleinen Felde 28, 3430 Witzzenhausen 1, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. jur. Klaus Neugebauer, Karl-Holle-Straße 29, Hagen 1, und Heribert Lübke, Wiesengrund 31, 4710 Lüdinghausen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nach den angestellten Ermittlungen der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht und eine Vergleichsquote nicht zu bedienen wäre. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergl. O. heute am 15. August 1983, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel (Tel.: 05 61 / 10 33 77).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1983 zweifach bei Gericht anzumelden unter 2 N 26/83. Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, den 17. Oktober 1983, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, den 28. November 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1983 anzeigen.

3430 Witzzenhausen, 15. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 2

**4114**

2 VN 2/83: Der Antrag der Firma Millhoff GmbH, im kleinen Felde 28, 3430 Witzzenhausen 1, (Geschäftszweig: Vertrieb von Metall- und Kunststoffzeugnissen aller Art, Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen, Vermögensverwaltungen und Erwerb von Beteiligungen), vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. jur. Klaus Neugebauer, Karl-Holle-Straße 29, Hagen 1, und Heribert Lübke, Wiesengrund 31, 4710 Lüdinghausen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nach den angestellten Ermittlungen der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht und eine Vergleichsquote nicht zu bedienen wäre. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergl. O. heute, am 15. August 1983, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, (Tel.: 05 61 / 10 33 77).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1983 zweifach bei Gericht anzumelden unter 2 N 27/83. Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, den 17. Oktober 1983, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, den 28. Novem-

ber 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1983 anzeigen.

3430 Witzzenhausen, 15. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 2

## Zwangsvolleistungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4115**

4 K 17/81: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorsch, Flur 5, Flurstück 103, Ackerland, auf die Bensheimer Straße, Größe 32,99 Ar, soll am Montag, dem 17. Oktober 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 8. 1983

Amtsgericht

**4116**

84 K 136/81 — **Berichtigung:** In der Zwangsvolleistungsache 84 K 136/81 (StAnz. Nr. 32 v. 8. 8. 1983, lfd. Nr. 3760) muß es richtig heißen:

lfd. Nr. 15, Flurstück 240/5 (nicht 240/3)

lfd. Nr. 16, 0,38 m<sup>2</sup> (nicht 0,38 Ar)

lfd. Nr. 22, Flurstück 195/20, 0,14 m<sup>2</sup> (nicht 0,14 Ar)

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1983

Amtsgericht

**4117**

K 2/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz — (zur Hälfte) —, eingetragen im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 18, Blatt 458,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudelfläche, Birsteiner Straße 46, Größe 13,05 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Oktober 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) zum halben Anteil:

Eberhard Fritz Knüttel, Frankfurt (M)-Höchst, Bolongarostraße 107.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf — (zur Hälfte) — 14 007,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 3. 8. 1983

Amtsgericht

**4118**

K 117/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geislitz, Band 26, Blatt 890,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 337, Hof- und Gebäudelfläche, Neue Straße 19, Größe 7,36 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1983, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute kfm. Angestellter Charles Sconyers und Luzie Sconyers geb. Ungermann, beide in 6464 Linsengericht-Geislitz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin am 5. 8. 1983 ist der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden. Daher gelten im neuen Termin die Vorschriften über ein Mindestgebot nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 8. 1983

Amtsgericht

**4119**

42 K 67/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 53, Blatt 1762,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 684, Hof- und Gebäudelfläche, Hochstraße 14, Größe 5,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Dezember 1983, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Emma Theresia Müller geb. Dick, geb. 16. 3. 1926, Gießen-Allendorf, Hochstraße.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 8. 1983

Amtsgericht

**4120**

42 K 114/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Harbach, Band 15, Blatt 684,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 59, Hof- und Gebäudelfläche, Kirchgasse 8, Größe 2,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.





10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Betriebsleiter Gerhard Weiß, 6296 Menckskirchen-Winkels, Auf den Höfen 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 13. 7. 1983 **Amtsgericht**

#### 4140

61 K 21/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 698, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 144/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden

Flur 57, Flurstück 402/20, Hof- und Gebäudefläche, Biebricher Allee 45, Größe 6,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 nebst Keller Nr. 4, soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1983, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Bolliger, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 8. 1983 **Amtsgericht**

#### 4141

61 K 12/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nordenstadt, Band 118, Blatt Nr. 3414, eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 287/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schlesier Straße 24, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 286/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schlesier Straße 24, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Erfurter Straße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4, zu ein Achtzehntel an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 274/1, Bau- platz, Erfurter Straße, Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 5, zu ein Zwanzigstel an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 274/2, Bau- platz, Erfurter Straße, Größe 0,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. November 1983, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Will,  
Sigrid Will, beide in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 8. 1981 **Amtsgericht**

#### 4142

2 K 4/83: Die im Grundbuch von Unterrieden, Band 23, Blatt 504, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterrieden, Flur 2, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße Nr. 6, Größe 3,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterrieden, Flur 3, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 2,21 Ar,

sollen am Montag, dem 10. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) der Schlosser Wolfgang Sandrock,

Stifterstraße 1 (bei Sippel), 3500 Kassel,  
b) Frau Felicitas Sandrock geb. Jurke, Domkeweg 7, 3430 Witzenhausen 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundst. lfd. Nr. 1 auf 114 028,— DM,

das Grundst. lfd. Nr. 2 auf 1 547,— DM,

insgesamt auf 115 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 8. 8. 1983 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachungen des UVF

Die 7. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 5. September 1983, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Schaffung von Ausbildungsplätzen beim UVF
2. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1983;  
2. Lesung
3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 20. 9. 1983
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 14. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 6. September 1983, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Mainuferweg
2. Erholungsgebiet Feckenheimer und Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Ausbau des Schultheis-Weiher
3. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1983;  
2. Lesung
4. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

#### 5. Rödermark

1. Änderung des gem. § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Rödermark, Teilbereich im Stadtteil Ober-Roden; Beschluß über Anregungen und Bedenken, gleichzeitig abschließender Beschluß über die Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Tagesordnung II:

##### 1. Seligenstadt

Bebauungsplan Nr. 38 „Am Wasserturm“ südlich des Kortenbacher Weges, zwischen Frankfurter Straße und Dudenhöfer Straße; Stellungnahme gem. § 2a (6) BBauG

##### 2. Frankfurt am Main

ST Dornbusch  
Bebauungsplan Nr. 467 — Heussenstammstraße;  
Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG

##### 3. Ergänzung der Planzeichenverordnung;

Planzeichen für „Grabe — Kleingartenland“

Die 13. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 6. September 1983, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Fusion des Wasserverbandes Vordertaunus mit dem Wasserbeschaffungsverband Taunus; Neuordnung der Wasserbeschaffung im Taunusbereich
2. Öffentlicher Personennahverkehr
3. Mainuferweg
4. Vereinbarungen zur Umlegung der Aufwendungen des UVF für die Abfallbeseitigung
5. Abfallverwertungsanlage des UVF; Dispositionsrecht
6. Müllverwertung
7. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1983;  
2. Lesung
8. 1. Durchführung des Forschungsvorhabens: Aufbau einer Datenbank „Schadstoff-Kataster“ zur On-line-Benutzung über elektronische Kommunikationsmedien  
2. Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7001.7102
9. Strahlenschutz; Atomwaffen im Verbandsgebiet
10. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 20. 9. 1983
11. Anfragen und Mitteilungen

Die 16. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, 7. September 1983, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Vereinbarungen zur Umlegung der Aufwendungen des UVF für die Abfallbeseitigung
2. Schaffung von Ausbildungsplätzen beim UVF
3. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1983;  
2. Lesung

4. 1. Durchführung des Forschungsvorhabens: Aufbau einer Datenbank „Schadstoff-Kataster“ zur On-line-Benutzung über elektronische Kommunikationsmedien
2. Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7001.7102
5. Erholungsgebiet Fechenheimer und Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Ausbau des Schultheis-Weiher
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 20. 9. 1983
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 13. — öffentliche — **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport** findet am Donnerstag, 8. September 1983, 14.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagessordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 20. 9. 1983
2. Vereinbarungen zur Umlegung der Aufwendungen des UVF für die Abfallbeseitigung
3. Abfallverwertungsanlage des UVF; Dispositionsrecht
4. Müllverwertung
5. Erholungsgebiet Fechenheimer und Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Ausbau des Schultheis-Weiher
6. Mainuferweg
7. Untersuchung über Immissionsschäden der Wälder
8. Waldsterben
9. 1. Durchführung des Forschungsvorhabens: Aufbau einer Datenbank „Schadstoff-Kataster“ zur On-line-Benutzung über elektronische Kommunikationsmedien
2. Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7001.7102
10. Strahlenschutz; Atomwaffen im Verbandsgebiet
11. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1983;
2. Lesung
12. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses** findet am Freitag, 9. September 1983, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagessordnung:

1. Vereinbarungen zur Umlegung der Aufwendungen des UVF für die Abfallbeseitigung
2. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 23. August 1983

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
Küchler, Vorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 114 (2) HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 4. 1981 (GVBl. I S. 66), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main in seiner Sitzung am 15. August 1983 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1981 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1981 mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom 12. 9. 1983 bis 16. 9. 1983 und vom 19. 9. 1983 bis 20. 9. 1983 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr in Frankfurt am Main, Lyoner Straße 28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 23. August 1983

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main**  
Der Direktor  
Göbel

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer Abonnementkündigung mit einer Frist von 8 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 98 71.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

### Öffentliche Ausschreibungen

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen zum Ausbau des Knotens B 38/K 129 (Los I) und der K 129 zwischen Ober-Ramstadt und Zeilhard (Los II) von Bau-km 0,090 bis Bau-km 3,025, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

##### Los I:

- 700 m<sup>3</sup> Oberboden abtragen
- 2 500 m<sup>3</sup> Bodenbewegung

##### Los II:

- 3 000 m<sup>3</sup> Oberboden abtragen u. andecken
- 900 t Steinerde einbauen
- 3 000 m<sup>3</sup> Bodenbewegung
- 2 100 m Mulde herstellen
- 800 m Hochbord u. Rinne herstellen
- 1 000 m<sup>3</sup> Frostschutz einbauen
- 8 000 t bit. Tragschicht 0/32 mm einbauen
- 15 500 m<sup>3</sup> Asphaltbeton 0/11 mm einbauen und Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 120 Werkzeuge.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. September 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Knoten B 38/K 129 (Los I) und K 129 Ober-Ramstadt-Zeilhard (Los II).“

**Eröffnung:** Freitag, den 16. September 1983, 10.00 Uhr.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 28. Oktober 1983.

6100 Darmstadt, 18. August 1983

Hessisches Straßenbauamt

**HANAU:** Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden an der B 43/B 45 in der OD Hanau, Hafenvorplatz, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- 4 500 m<sup>3</sup> Fahrbahn aus Betonfertigteilen mit bit. Decke aufnehmen
- 4 500 m<sup>3</sup> Fahrbahn aus Betonfertigteilen mit bit. Decke auf-
- 3 000 m Fugen
- 300 m<sup>3</sup> Gußasphalt für Anschlüsse
- 500 t Frostschutzmaterial
- 500 m bit. Fahrbahn abkanteln

**Bauzeit: 3 Monate.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. 9. 1983 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,50 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „B 43/B 45, Beseitigung von Fahrbahnschäden i. Z. der OD Hanau, Hafenvorplatz.“

**Eröffnungstermin:** Mittwoch, den 21. September 1983, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

**Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkzeuge.**

6450 Hanau, 19. August 1983

Hessisches Straßenbauamt

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 98 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. **Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 28. August 1983 beträgt 32 Seiten.**